Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/304

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5101/66

Bonn, den 15. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage und Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 10. Februar 1966 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 3. Februar 1966

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 16. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. Dezember 1965), wird in Teil II (Länderlisten) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage

zur Dreiundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

I.

In Teil II (Länderlisten) werden

1. unter „Länderliste A" die Landbezeichnung **„Dahome"** durch **„Dahomey"** ersetzt,
2. unter „Länderliste B" hinter **„Sikkim"** die Landbezeichnung **„Singapur"** eingefügt.

II.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Im Text der Warennummer 0201 01 und in der nachfolgenden Zwischenüberschrift wird das Wort „Schweinefleisch" durch „Fleisch" ersetzt.

2. Bei den Warennummern 0201 81 bis 0201 87 wird in Spalte 4 dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt.

3. Dem Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0201 96 wird angefügt:
   bzw. Kälbern

4. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0202 11 erhält folgende Fassung:
   ganzes Geflügel:

5. Die Warennummern 0202 15 bis 0202 72 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	ohne Kopf und Ständer, ausgenommen, ohne Herz, Leber und Magen:				
0202 17	Jungmasthühner	00	+ **)	GMO	U
0202 18	andere (z. B. Suppenhühner)	00	+ **)	GMO	U
	Enten:				
0202 21	ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln	00	+ *)	GMO	U
0202 28	andere	00	+ *)	GMO	U
	Gänse:				
0202 31	ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln	00	+ *)	GMO	U
0202 38	andere	00	+ *)	GMO	U
0202 41	Truthühner	00	+	GMO	U
0202 51	Perlhühner	00	+ *)	GMO	U
	Geflügelteile (andere als Schlachtabfall):				
0202 71	Brüste und Schenkel, auch Teile davon	00	+ *)	GMO	U
0202 72	Rückenstücke und Hälse (backs and necks)	00	+ *)	GMO	U
	Hälften und Viertel:				
0202 73	von Hühnern	00	+ *)	GMO	U
0202 74	von Enten	00	+ *)	GMO	U
0202 75	von Gänsen	00	+ *)	GMO	U
0202 76	von Truthühnern	00	+ *)	GMO	U
0202 77	von Perlhühnern	00	+ *)	GMO	U

6. Bei den Warennummern 0205 17, 0205 30 und 0206 31—1 wird in Spalte 4 dem Strich (—) das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite 8 folgende Fußnote eingefügt:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Ursprungs- Versendungs- und Einkaufsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen worden ist.

7. Bei den Warennummern 0206 32—1, 0206 33, 0206 34—1, 0206 35—1, 0206 39—1, 0206 91—1 und 0206 92—1 wird in Spalte 4 dem Strich (—) das Zeichen **) angefügt.

8. Die Warennummer 0301 25 erhält folgende Fassung:

0301 25	Bach-, Regenbogen- und Seeforellen	00	+

8a. Die Fußnote *) am Schluß der Seiten 9 und 10 erhält folgende Fassung:

   *) Der Einführer hat spätestens 8 Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Abteilung Fische, Hamburg 36, Neuer Wall 71, vorzulegen.

9. Die Warennummer 0301 49 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0301 50	Seezungen *)	00	+
0301 51	Heilbutt und andere Plattfische *)	00	+

10. Die Warennummer 0301 82 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0301 72	Thunfische *)	00	+
0301 73	Sardinen *)	00	+
0301 74	Sprotten *)	00	+
0301 75	Makrelen *)	00	+
0301 76	Seezungen *)	00	+
0301 77	Heilbutt und andere Plattfische *)	00	+
0301 78	Schellfisch *)	00	+

11. Die Warennummern 0301 88 und 0301 90 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

0301 89	andere Seefische, gefroren *)	00	+	

12. Die Warennummer 0301 98 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0301 97	von Schellfisch *)	00	+	
0301 99	von anderen Seefischen *)	00	+	

13. In der Sammelüberschrift vor der Warennummer 0302 05 wird vor **„gesalzen"** das Wort **„nur"** eingefügt.

14. Die Warennummer 0302 07 erhält folgende Fassung:

0302 07	Fischlebern, Fischmilch und Fischmehl, genießbar	00	+	

15. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0302 11 erhält folgende Fassung:

nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet:

16. Hinter der Warennummer 0302 13 wird folgende Warennummer eingefügt:

0302 14	von Seelachs	00	+	

17. Vor der Warennummer 0302 44 werden folgende Zwischenüberschrift und Warennummern eingefügt:

	Kabeljau (Dorsch):			
0302 41	Stockfisch	00	+	
0302 42	Klippfisch	00	+	
0302 43	anderer	00	+	

18. Die Warennummer 0302 54 und die Warennummer 0302 71 bis 0302 79 einschließlich der Zwischenüberschrift werden gestrichen.

19. Hinter der Warennummer 0302 81 wird folgende Warennummer eingefügt:

0302 82	Sprotten	00	+	

20. Im Text der Warennummer 0303 13 werden die Worte „und Krabben" gestrichen.

21. Die Warennummer 0402 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Kondensmilch und andere, mit einem Fettgehalt in Gewichtshundertteilen:			
0402 65	von 27 v. H. oder weniger	00	—	GMO
0402 67	von mehr als 27 bis 45 v. H.	00	—	GMO
0402 69	von mehr als 45 v. H.	00	—	GMO

22. Die Warennummer 0402 90 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Kondensmilch und andere, mit einem Fettgehalt — bezogen auf die zuckerfreie Ware — in Gewichtshundertteilen:			
0402 95	von 27 v. H. oder weniger	00	—	GMO
0402 97	von mehr als 27 bis 45 v. H.	00	—	GMO
0402 99	von mehr als 45 v. H.	00	—	GMO

23. Vor der Warennummer 0403 20 wird folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

0403 01	Butterschmalz und Ghee	00	—	GMO
	andere:			

24. Im Text der Warennummer 0404 13 wird hinter dem Wort „Cheddar" eingefügt „und Chester".

25. Die Warennummern 0404 29 bis 0404 33 erhalten folgende Fassung:

0404 29	Gorgonzola, Stilton, Blue Dorset, Bleu d'Auvergne, Bleu de Quercy, Saingorlon, Edelpilzkäse, Danablu, Mycella und andere	00	+	GMO
0404 31	Grana (insbesondere Parmigiano Reggiano, Grana Radano und andere Parmesankäse); Pecorina (Pecorina Romano, Pecorino Canestrato Siciliano, Pecorino di Moliterno und andere Pecorinokäse); Reggianito	00	+	GMO
0404 32	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz (soweit nicht Warennr. 0404 11); Viereck-Hartkäse, Bergkäse	00	+	GMO
0404 33	Cheddar, Chester (soweit nicht Warennr. 0404 13)	00	+	GMO

26. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0503 10 erhält folgende Fassung:

weder gekrollt noch auf Unterlagen:

27. Die Warennummer 0515 11 erhält folgende Fassung:

0515 11	lebende befruchtete Fischeier	00	+	

28. Bei der Warennummer 0602 20 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

29. Bei den Warennummern 0701 15 und 0701 31 wird in Spalte 4 dem Kreuz (+) das Zeichen *) angefügt.

30. Die Warennummer 0701 27 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Speisekartoffeln:			
0701 26	Frühkartoffeln	00	—	
0701 27	andere Speisekartoffeln	00	—	

31. Die Warennummer 0701 29 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0701 29	zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung unter zollamtlicher Überwachung	00	+		U
0701 30	andere:				
	1. zum Herstellen von Flocken von Kartoffeln unter zollamtlicher Überwachung	00	+		U
	2. andere	00	—		

32. Die Warennummer 0701 59 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0701 54	Chicorée (Witloof)	00	+*)	GMO	
0701 59	andere Salate (z. B. Feldsalat, Rapunzel, Sauerampfer)	00	+		

33. Die Fußnote *) am Schluß der Seiten 16, 17 und 18 und die Fußnote **) am Schluß der Seite 19 erhält folgende Fassung:

Die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die für den Frischmarkt bestimmten Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766)

a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) in den auf Grund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4 ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind. Dies gilt auch für Waren, die für die Verarbeitung bestimmt sind.

Die Einfuhr der in Satz 1 und 2 genannten Waren aus anderen Ländern ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den genannten oder gleichwertigen Qualitätsnormen entsprechen.

34. Dem Text der Warennummer 0701 71 wird angefügt:

(Phaseolus-Arten)

35. Dem Text der Warennummer 0701 79 wird angefügt:

(z. B. Vicia-Arten)

36. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0701 81 erhält folgende Fassung:

Gurken und Cornichons:

37. Im Text der Warennummer 0703 99 wird hinter dem Wort „Bohnen" eingefügt „Kartoffeln".

38. Die Warennummer 0801 80 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

0801 81	Avocatofrüchte	00	+		
0801 85	Guaven, Mango- und Mangostanfrüchte	00	+		

39. Die Warennummern 0802 11 und 0802 15 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

0802 10	Pampelmusen und Grapefruits	00	+		

40. Die Warennummern 0802 25 bis 0802 90 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

0802 25	Bitterorangen	00	+		
0802 30	Apfelsinen	00	+*)	GMO	
0802 41	Satsumas	00	+*)	GMO	
0802 43	Mandarinen, Wilkings, Tangerinen	00	+*)	GMO	
0802 47	Clementinen	00	+*)	GMO	
0802 90	andere Zitrusfrüchte (z. B. Zedratfrüchte, Limetten)	00	+		

41. Dem Text der Warennummern 0807 20 und 0812 30 wird angefügt:

, einschließlich Brugnolen und Nektarinen

42. Im Text der Warennummer 0809 90 wird das Wort „Jamaicaäpfel" ersetzt durch „Jamaikaäpfel".

43. Hinter der Warennummer 0811 40 wird folgende Warennummer eingefügt:

0811 50	Erdbeeren	00	+		

44. Im Text der Warennummer 0908 80 wird hinter dem Wort „oder" eingefügt „sonst".

45. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 0910 80 erhält folgende Fassung:

andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b zu Kap. 9 des Deutschen Zolltarifs:

46. Die Warennummer 1006 51 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	nicht geschliffen:				
1006 52	wenn bei 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt	00	—	GMO/MO	
1006 53	anderer	00	—	GMO/MO	

47. Hinter der Warennummer 1201 65 wird folgende Warennummer eingefügt:

1201 66	Sesamsamen	00	+		

48. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1201 97 wird das Wort „Sesam-," gestrichen.

49. Die Warennummer 1210 20 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

1210 20	Luzernemehl, auch pelletiert	00	+***)		U
1210 30	Pellets aus künstlich getrocknetem und gemahlenem Futter der Nummer 1210 des Deutschen Zolltarifs, ausgenommen aus Luzernemehl	00	+		

50. Im Text der Warennummer 1303 65 werden die Worte „zur Herstellung" ersetzt durch „zum Herstellen".

51. Die Warennummer 1402 91 erhält folgende Fassung:

1402 91	Pflanzenhaar	11	+	

52. Die Warennummer 1503 99 erhält folgende Fassung:

1503 99	andere:			
	1. für Ernährungszwecke	00	—	MO
	2. für andere Zwecke	06	+	

53. Die Warennummer 1504 51 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	für Ernährungszwecke:			
1504 52	roh	00	+	
1504 54	andere	00	—	MO

54. Die Warennummer 1504 71 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	für Ernährungszwecke:			
1504 70	roh	00	+	
1504 72	anderes	00	—	MO

55. Die Warennummern 1507 29 bis 1507 33 einschließlich der Zwischenüberschriften werden gestrichen.

56. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1507 45 erhält folgende Fassung:

    Raps-, Rüb- und Senfsaatöl:

57. Die Warennummer 1507 70 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Olivenöl:			
	für Ernährungszwecke:			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder weniger:			
1507 71	roh	00	+	
1507 72	anderes	00	—	MO
	in anderen Aufmachungen:			
1507 73	Jungfernöl (siehe zusätzliche Vorschrift B zu Kap. 15 des Deutschen Zolltarifs)	00	+	
	anderes:			
1507 74	roh	00	+	
1507 75	anderes	00	—	MO
	für andere Zwecke:			
1507 77	roh	06	+	
1507 78	anderes	06	+	

58. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 1507 91 werden die Worte „Karité-, Senfsaatöl" ersetzt durch „Karitéöl".

59. Bei den Warennummern 1601 11 und 1601 51 bis 1601 59 wird in Spalte 4 dem Strich (—) das Zeichen **) angefügt.

60. Bei den Warennummern 1601 19—1 und 1601 99—1 wird in Spalte 4 das Zeichen *) durch **) ersetzt.

61. Bei den Warennumern 1602 11 und 1602 12 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

62. Bei den Warennummern 1602 13, 1602 18—1 und 1602 61 bis 1602 68 wird in Spalte 4 dem Strich (—) das Zeichen **) angefügt.

63. Hinter der Warennummer 1602 65 wird folgende Warennummer eingefügt:

1602 66	Zubereitungen aus Schweinefleisch und anderem Fleisch (z. B. Luncheon meat, Gulasch aus Schweine- und Rindfleisch), ohne Beilagen	00	—**)	GMO/MO

64. Dem Text der Warennummer 1602 68 wird angefügt:

    (z. B. Teigtaschen mit Fleischfüllung, Eisbein mit Sauerkraut)

65. Hinter der Warennummer 1604 57 wird folgende Warennummer eingefügt:

1604 58	Pilchards	00	+	

66. Die Warennummer 1701 39 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

1701 32	Würfel-, Puder- und Plattenzucker; Zuckerhüte	00	—	MO
1701 38	anderer Verbrauchszucker (z. B. Kristallraffinade)	00	—	MO

67. Die Warennummern 1702 31 und 1702 39 werden durch folgende Angaben ersetzt:

1702 32	mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	00	+	
	andere:			
1702 34	weiß, in Form von kristallinem Pulver, auch agglomeriert	00	—	GMO
1702 39	andere	00	—	GMO
	Laktose und Laktosesirup:			
1702 42	mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	00	+	GMO
1702 49	andere	00	+	GMO

68. Die Warennummer 1702 93 wird gestrichen.

69. Hinter der Warennummer 1704 69 werden folgende Warennummern eingefügt:

1704 70	Gummibonbons	00	+
1704 80	Nugatwaren, Türkischer Honig, Marzipan- und Persipanwaren	00	+

70. Im Text der Warennummer 1704 90 werden die Worte „(z. B. Gummibonbons, Fondant-, Marzipan-, Persipanwaren)" ersetzt durch „(z. B. Fondantwaren)".

71. Die Warennummern 2007 11 bis 2007 59 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
2007 01	aus Trauben	00	+
	aus Zitrusfrüchten:		
2007 02	aus Orangen	00	+
2007 03	aus Pampelmusen oder Grapefruits	00	+
2007 04	aus anderen Zitrusfrüchten	00	+
2007 05	aus Äpfeln und/oder Birnen	00	—
2007 09	aus anderen Früchten oder aus Gemüsen	00	+
	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
2007 20	aus Trauben	00	+
	aus Zitrusfrüchten:		
	aus Orangen:		
2007 33	ohne Zusatz von Zucker	00	+
2007 35	mit Zusatz von Zucker	00	+
2007 36	aus Pampelmusen oder Grapefruits	00	+
2007 39	aus anderen Zitrusfrüchten	00	+
2007 41	aus Ananas	00	+
2007 42	aus Äpfeln oder Birnen	00	—
2007 43	aus Tomaten	00	+
2007 49	aus anderen Früchten oder Gemüsen	00	+
	Gemische:		
2007 81	aus Zitrusfrucht- und Ananassaft	00	+
2007 85	aus Apfel- und Birnensaft	00	—
2007 89	andere	00	+

72. Hinter der Warennummer 2107 29 wird folgende Warennummer eingefügt:

2107 30	Süßstofftabletten **)	06	+

73. Am Schluß der Seite 41 wird folgende Fußnote eingefügt:

**) Siehe jedoch § 1 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111).

74. In der Zwischenüberschrift vor den Warennummern 2205 26, 2205 33 und 2205 36 und im Text der Warennummer 2205 41 werden die Worte „zur Herstellung" ersetzt durch „zum Herstellen".

75. Die Warennummern 2209 21 bis 2209 89 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	alkoholische Getränke:		
	Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen		
	mit einem Inhalt:		
2209 22	von 2 l oder weniger	00	+
2209 24	von mehr als 2 l	00	+
	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 26	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 28	von mehr als 2 l *)	00	+
	Korn, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 32	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 34	von mehr als 2 l *)	00	+
	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 42	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 44	von mehr als 2 l *)	00	+
	Steinhäger, Genever, Wacholder, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 46	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 48	von mehr als 2 l *)	00	+
	Wodka, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 52	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 54	von mehr als 2 l *)	00	+
	Weinbrand:		
	Kognak und Armagnak, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 62	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 64	von mehr als 2 l *)	00	+
	anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
2209 66	von 2 l oder weniger *)	00	+
2209 68	von mehr als 2 l *)	00	+

Obstbranntwein (z. B. Kirschwasser, Himbeergeist, Calvados), in Behältnissen mit einem Inhalt:

2209 72	von 2 l oder weniger*)	00	+
2209 74	von mehr als 2 l*)	00	+

andere Branntweine, in Behältnissen mit einem Inhalt:

2209 76	von 2 l oder weniger*)	00	+
2209 78	von mehr als 2 l*)	00	+

Likör und andere alkoholische Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt:

2209 82	von 2 l oder weniger	00	+
2209 84	von mehr als 2 l	00	+

76. Im Text der Warennummer 2303 32 wird das Wort „Tapioka" ersetzt durch „Manihot".

77. Vor der Warennummer 2304 11 wird folgende Warennummer eingefügt:

2304 10	aus Sesamsamen	00	—	MO

78. Vor der Warennummer 2304 51 wird folgende Warennummer eingefügt:

2304 50	aus Sesamsamen:			
	1. mit einem Fettgehalt von 8 v. H. oder mehr, sofern sie für die Gewinnung von Öl bestimmt sind	00	+	
	2. andere	00	—	MO

79. Die Warennummern 2307 75 und 2307 85 erhalten folgende Fassung:

2307 75	überwiegend aus organischen Stoffen	00	—	MO
2307 85	überwiegend aus anorganischen Stoffen	00	—	

80. Die Warennummern 2517 71 und 2517 79 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

2517 72	Schotter und Splitt aus Hochofenschlacke	12	+
2517 73	Schotter und Splitt aus Natursteinen	12	+
2517 78	andere (z. B. Brechsand, Steinmehl aus Natursteinen)	12	+

81. Die Warennummer 2532 11 einschließlich der nachfolgenden Zwischenüberschrift wird durch folgende Warennummer ersetzt:

2532 12	von Schleifscheiben und ähnlichen Waren	13	+

81a. Die Warennummern 2603 62 und 2603 63 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

2603 63	Hartzink (Zinkmatte)	02	+

82. Die Warennummer 2707 05 wird durch folgende Angaben ersetzt:

andere rohe Öle:

2707 03	aus Steinkohlenteer	06	+
2707 05	andere	06	+

83. Die Warennummer 2707 41 einschließlich der Zwischenüberschrift wird gestrichen:

84. Die Warennummer 2707 49 einschließlich der nachfolgenden Zwischenüberschrift wird gestrichen.

85. Die Warennummern 2710 25 bis 2710 37 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

Gasöl der Nummer 2710-C-I-c des Deutschen Zolltarifs:

2710 25	zur Verwendung auf Schiffen (z. B. Marinedieselöl)	08	—
	anderes:		
2710 27	Dieselkraftstoff	08	—
2710 28	leichtes Heizöl	08	—
2710 30	Heizöl der Nummer 2710-C-II-c des Deutschen Zolltarifs (mittelschwer, schwer)	08	—

86. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2710 41 erhält folgende Fassung:

Schmieröle und Schmiermittel:

87. Im Text der Warennummer 2710 69 wird hinter dem Wort „Schmieröle" eingefügt „und Schmiermittel".

88. Die Warennummern 2711 10 und 2711 90 werden durch folgende Angaben ersetzt:

2711 10	Methan, rein; handelsübliches Propan und handelsübliches Butan	08	+*)
	andere (z. B. Erdgas):		
2711 91	in gasförmigem Zustand	08	+*)
2711 99	andere	08	+*)

89. Die Warennummern 2804 61 und 2804 65 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

Silizium, mit einem Gehalt an Si:

2804 62	von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr	02	+
2804 63	von 99 bis weniger als 99,99 Gewichtshundertteilen	02	+
2804 65	anderes Silizium	01	+

90. Bei der Warennummer 2821 00 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

91. Dem Text der Warennummer 2827 10 wird angefügt „und Orangemennige".

92. Im Text der Warennummer 2829 15 wird das Wort „Berylliumfluorid" ersetzt durch „Berylliumfluoride".

93. Im Text der Warennummer 2829 21 wird das Wort „Natriumfluorid" ersetzt durch „Natriumfluoride".

94. Die Warennummern 2836 10 und 2836 90 einschließlich der Sammelüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

2836 00	**Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate**	06	+	U

95. Dem Text der Warennummer 2837 50 wird angefügt:
(z. B. Natriumsulfit)

96. Dem Text der Warennummer 2838 11 wird angefügt:
und Kaliumbisulfat

97. Hinter der Warennummer 2838 45 wird folgende Warennummer eingefügt:

2838 47	Natriumbisulfat	06	+

98. Im Text der Warennummer 2839 01 wird die Angabe „2848 90" durch „2848 99" ersetzt.

99. Die Warennummer 2840 30 wird durch folgende Angaben ersetzt:

Kalziumphosphate, ausgenommen Phosphate der Nummer 2510 des Deutschen Zolltarifs und die in Vorschrift 2 A zu Kap. 31 des Deutschen Zolltarifs genannten Erzeugnisse:

2840 31	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	06	+
2840 39	andere Kalziumphosphate	06	+

100. Dem Text der Warennummer 2840 90 wird angefügt:
, ausgenommen Doppelsalze (Nummer 2848 des Deutschen Zolltarifs)

101. Bei der Warennummer 2847 29 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

102. Die Warennummer 2848 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

2848 61	Doppelsulfate und komplexe Sulfate	06	+
2848 65	Doppelphosphate und komplexe Phosphate	06	+
2848 71	Doppelkarbonate und komplexe Karbonate	06	+
2848 75	Doppelsilikate und komplexe Silikate	06	+
2848 81	Ammoniumzinkchlorid (Zinkammoniumchlorid)	06	+
2848 85	Doppelzinkate, Doppelvanadate und komplexe Zinkate und Vanadate	06	+
2848 99	andere	06	+

103. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2850 11 wird hinter dem Wort „Kernreaktoren" eingefügt:
(nicht bestrahlte Elemente: Nummer 8459 des Deutschen Zolltarifs)

104. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2857 51 erhält folgende Fassung:
Silicide, ausgenommen Ferrolegierungen (Nummer 7302 des Deutschen Zolltarifs):

105. Die Warennummer 2901 72 wird gestrichen.

106. Dem Text der Warennummer 2911 25 wird angefügt:
(n-Butyraldehyd)

107. Im Text der Warennummer 2914 31 wird das Wort „Benzyl-," gestrichen.

108. Im Text der Warennummer 2914 41 wird hinter dem Wort „Phenylmethyl-" eingefügt „(Benzyl-)".

109. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2914 76 wird hinter dem Wort „Säuren," eingefügt „ihre Salze und Ester,".

110. Dem Text der Warennummer 2915 56 wird angefügt:
(2-Äthylhexylphthalat)

111. Die Warennummern 2916 96 und 2916 98 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

2916 90	andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen (z. B. Cantharidin, Trichlorphenoxyessigsäure, Vanillinsäure)	06	+

112. Dem Text der Warennummer 2919 99 wird angefügt:
(Phosphorsäureester von Zuckern: Nummer 2943 des Deutschen Zolltarifs)

113. Die Warennummern 2925 28, 2935 32 und 2935 56 erhalten folgende Fassung:

2925 28	Harnstoff-Formaldehyd-Verbindungen, die in der Spinnstoff-, Leder- oder Papierindustrie verwendet werden (z. B. Dihydroxymethylharnstoff)	06	+
2935 32	Melamin-Formaldehyd-Verbindungen und ähnliche Verbindungen, die in der Spinnstoff-, Leder- oder Papierindustrie verwendet werden (z. B. Trihydroxymethylmelamin)	06	+

2935 56	Ester und andere Derivate des Chinolins, ausgenommen Äthoxychinolin (Warennr. 2935 86)	06	+	

114. Hinter der Warennummer 2935 84 wird folgende Warennummer eingefügt:

2935 86	Furazolidon, Äthoxychinolin, Nitrofurazon	06	+	

115. Die Warennummer 2935 91 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	pharmazeutische Chemikalien [1]):			
2935 90	im Sinne der Nummer 2935 — S — I des Deutschen Zolltarifs	06	+	
2935 91	andere pharmazeutische Chemikalien	06	+	

116. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

2938 32	Vitamin B_2 (z. B. Riboflavin)	06	+	
2938 33	Vitamin B_3 (z. B. D-Pantothensäure)	06	+	
2938 34	Vitamin B_6 (z. B. Pyridoxin)	06	+	
2938 35	Vitamin B_9 (z. B. Folsäure)	06	+	
2938 36	Vitamin B_{12} (Cobalamine)	06	+	
2938 38	andere B-Vitamine (z. B. Aneurin)	06	+	
2938 51	Vitamin E (z. B. D-Tocopherol)	06	+	
2938 59	andere Vitamine (z. B. Cholecalciferol, Phyllochinon)	06	+	
3104 21	mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 62 Gewichtshundertteilen	06	+	
3301 24	Lavendelöl, einschließlich Lavandinöl	06	+	

117. Im Text der Warennummer 3306 21 wird das Wort „Toilettenessig" ersetzt durch „Toiletteessig".

118. Die Warennummer 3405 30 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

3405 31	Möbelpflegemittel	06	+	
3405 35	Autopflegemittel	06	+	

119. Die Warennummer 3505 10 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

3505 11	Dextrine	00	+	U
3505 15	lösliche oder geröstete Stärke	00	+	U

120. Die Warennummer 3808 30 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

3808 31	Tallharz (Kolophonium aus Tallöl)	06	+	
3808 35	„Brais résineux" (black resin, z. B. Wurzelharz B)	06	+	

121. Die Warennummer 3819 05 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Alkylbenzol- und Alkylnaphtalingemische:			
3819 04	Dodecylbenzol	06	+	
3819 05	andere	06	+	

122. Die Sammelüberschrift vor der Warennummer 3913 12 erhält folgende Fassung:

Melaminharze und andere Aminoplaste
(ausgenommen Harnstoffharze: Nummer 3912 des Deutschen Zolltarifs), in Formen:

123. Die Warennummer 3922 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	gemäß Vorschrift 3 d zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs:			
3922 65	mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger	06	+	
3922 66	mit einer Dicke von mehr als 0,1 bis 1 mm	06	+	
3922 67	andere	06	+	

124. Die Warennummern 3924 25 und 3924 29 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

3924 10	gemäß Vorschrift 3 a zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs	06	+	
	gemäß Vorschrift 3 b zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs:			
	Preß- und Spritzmassen, einschließlich Strangpreßmassen:			
3924 35	mit Weichmacherzusatz	06	+	
3924 36	ohne Weichmacherzusatz	06	+	
3924 39	andere	06	+	

125. Die Warennummer 3929 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	gemäß Vorschrift 3 d zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs:			
3929 65	Folien und Filme (auch Platten), mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	06	+	
3929 69	andere	06	+	

126. Die Warennummern 3932 55 bis 3032 59 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

3932 40	gemäß Vorschrift 3 c zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs	06	+	
	gemäß Vorschrift 3 d zu Kap. 39 des Deutschen Zolltarifs:			
3932 65	Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	06	+	
3932 66	Folien, Filme, Bänder oder Streifen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	06	+	
	andere, mit einer Dicke:			
3932 67	von 4 mm oder weniger	06	+	
3932 68	von mehr als 4 mm	06	+	

127. Die Warennummern 3933 09 bis 3933 90 einschließlich der Sammelüberschrift werden gestrichen.

128. Die Sammelüberschrift vor der Warennummer 3934 09 erhält folgende Fassung:

Zelluloseacetate und andere Zelluloseester:

129. Die Warennummer 4008 28 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

4008 26	Sohlenplatten	07	+	
4008 29	andere	07	+	

130. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4011 41 erhält folgende Fassung:

andere (auch mit den zugehörigen Felgen- bzw. Wulstbändern):

131. Dem Text der Warennummer 4011 70 wird angefügt:

(allein ein- oder ausgehend), einschließlich Wulstbänder

132. Im Text der Warennummer 4012 19 wird die Angabe „(Warennr. 4013 10)" ersetzt durch „(Nummer 4013 des Deutschen Zolltarifs)".

133. Die Warennummer 4013 10 wird durch folgende Angaben ersetzt:

Handschuhe:

4013 11	für den Haushalt	07	+	
4013 19	andere Handschuhe	07	+	

134. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4102 10 erhält folgende Fassung:
nur gegerbt

135. Die Warennummer 4102 29 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

4102 24	Oberleder	10	+	
4102 26	technisches Leder	10	+	
4102 28	anderes Kalbleder	10	+	

136. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

4102 69	anderes Narbenleder	10	+	
4102 89	anderes Leder von Einhufern	10	+	
4103 11	nur gegerbt	10	+	
4103 59	anderes Schaf- und Lammleder	10	+	
4104 11	nur gegerbt	10	+	
4104 59	anderes Ziegen- und Zickelleder	10	+	
4105 10	nur gegerbt	10	+	

137. Die Warennummern 4202 21 bis 4202 28 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

Koffer aller Art:

4202 11	aus Kunststoffolien	10	+	
4202 12	aus Leder	10	+	
4202 14	aus Vulkanfiber	10	+	
4202 16	aus Pappe	10	+	
4202 18	aus Geweben, auch kunststoffbeschichtet	10	+	

andere Reiseartikel (z. B. Reisetaschen, Tornister, Rucksäcke) und Necessaires:

4202 31	aus Kunststoffolien	10	+	
4202 32	aus Leder	10	+	
4202 34	aus Vulkanfiber	10	+	
4202 36	aus Pappe	10	+	
4202 38	aus Geweben, auch kunststoffbeschichtet	10	+	

138. Die Warennummern 4301 20 bis 4301 80 einschließlich der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

Rohe Pelzfelle:

ganze Felle, auch beschnitten:

4301 20	von Hasen	10	+	
4301 30	von Kaninchen	10	+	
4301 40	von Nerzen	10	+	
4301 60	von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	10	+	
4301 70	von anderen Tieren	10	+	
4301 90	Teile von Fellen (z. B. Köpfe, Klauen, Schweife)	11	+	

139. Die Warennummer 4302 20 wird durch folgende Angaben ersetzt:

gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt:

4302 22	von Kaninchen oder Hasen	10	+	
4302 24	von Nerzen	10	+	U
4302 26	von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	10	+	U
4302 27	von anderen Tieren	10	+	

140. Die Warennummer 4401 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

4401 60	Schwarten, Spreißel, zerbrochene Bretter	11	+	

4401 99	andere (z. B. Hobel- und Hackspäne)	11	+

141. Hinter der Warennummer 4403 30 werden folgende Warennummern eingefügt:

4403 31	Gerüststangen	11	+
4403 33	Rammpfähle	11	+

142. Im Text der Warennummer 4403 41 und in der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 4403 72 wird das Wort „Holz" ersetzt durch „Stammholz".

143. Die Warennummer 4415 10 einschließlich der nachfolgenden Zwischenüberschrift wird durch folgende Angaben ersetzt:

4415 01	furniertes Holz und Sperrholzplatten, mit wenigstens einer äußeren Lage aus Holz von Kiefer, Rotem Lauan (Shorea negrosensis), Weißem Lauan (Pentacme contorta), Almon (Shorea almon), Birke oder Douglas-Fichte (Pseudotsuga taxifolia)	11	+
	andere:		
4415 10	Tischlerplatten	11	+

144. Die Warennummern 4418 10 und 4418 50 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Holzspanplatten (aus Holzspänen, Sägespänen oder Holzmehl):		
4418 11	roh oder geschliffen	11	+
4418 19	andere (z. B. mit Kunststoff beschichtet), ausgenommen holzfurnierte Spanplatten (Nummer 4415 des Deutschen Zolltarifs)	11	+
4418 50	Flachsschäbenplatten	11	+

145. Im Text der Warennummer 4421 11 wird hinter dem Wort „Umschließungen" eingefügt „, ganz oder teilweise".

146. Im Text der Warennummer 4421 80 wird vor dem Wort „aus" eingefügt „ganz oder teilweise".

147. Die Warennummer 4427 30 erhält folgende Fassung:

4427 30	Innenausstattungs-, Schmuck- und Ziergegenstände aus Holz; Holzgegenstände und Holzschmuck zum persönlichen Gebrauch	11	+

148. Die Warennummern 4501 19 und 4501 70 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

4501 16	Jungfernrinde	11	+
4501 18	anderer (Refugo)	11	+
4501 60	Korkabfälle (z. B. Schleifmehl, Stanz- und Bohrabfälle)	11	+
4501 80	Korkschrot und Korkmehl	11	+

149. Bei den Warennummern 4602 31 und 4602 95 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt:

150. Die Warennummern 4815 10 und 4315 15 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

4815 11	Filtrierpapier und -pappe	11	+

151. Die Warennummern 4816 11 und 4816 19 einschließlich der Zwischenüberschrift „Papiersäcke:" werden durch folgende Warennummer ersetzt:

4816 10	Papiersäcke	11	+

152. Im Text der Warennummer 4816 45 werden die Worte „aus Vollpappe, fest oder faltbar" gestrichen.

153. Im Text der Warennummer 4818 10 wird hinter dem Wort „Durchschreibebücher," eingefügt „Register,".

154. Der Abschnitt XI **„Spinnstoffe und Waren daraus"** (Kap. 50—63) wird wie folgt gefaßt:

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel 50

Seide, Schappeseide und Bourretteseide

5001 00	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**	09	+
	Grège, weder gedreht noch gezwirnt:		
5002 11	roh	09	+
5002 12	abgekocht oder gebleicht, auf Präzisionskreuzspulen oder auf geschlitzten oder ungeschlitzten Papphülsen und mit einer Fadenlänge von mehr als 500 m und einem Gewicht bis 50 g	09	+
5002 19	andere	09	+
	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge:		
5003 10	weder gekrempelt noch gekämmt	09	+

	gekrempelt oder gekämmt:			
5003 51	in Vliesen oder Locken	09	+	
5003 55	als Band oder Vorgarn	09	+	
	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5004 11	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	
5004 15	andere	09	+	
	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5005 11	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	
5005 15	andere	09	+	
	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5006 11	roh	09	+	
5006 15	andere	09	+	
	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5007 10	Seidengarne (Haspelseidengarne)	09	+	
5007 30	Schappeseidengarne	09	+	
5007 50	Bourretteseidengarne	09	+	
5008 00	**Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide**	09	+	
	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:			
	Kreppgewebe aus Seide oder Schappeseide:			
	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5009 03	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	U
5009 04	gefärbt	09	+	U
5009 06	bedruckt	09	+	U
5009 07	buntgewebt	09	+	U
	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5009 16	bedruckt	09	+	U
5009 19	andere (z. B. roh, abgekocht, gefärbt)	09	+	U
	Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Gorahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):			
	mit Taftbindung:			
5009 21	roh oder nur abgekocht	09	+	U
5009 22	gebleicht	09	+	U
5009 24	gefärbt	09	+	U
5009 26	bedruckt	09	+	U
5009 27	buntgewebt	09	+	U
	mit anderer Gewebebindung:			
5009 33	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	U
5009 34	gefärbt	09	+	U
5009 36	bedruckt	09	+	U
5009 37	buntgewebt	09	+	U
	andere Gewebe aus Seide oder Schappeseide:			
5009 40	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+	U
	andere:			
	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	undichte Gewebe (z. B. Musseline, Grenadine, Voile, Gaze, Etamine, Marquisette):			
5009 43	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	U
5009 44	gefärbt	09	+	U
5009 46	bedruckt	09	+	U
5009 47	buntgewebt	09	+	U
	andere:			
5009 50	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	U
	gefärbt:			
5009 52	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	09	+	U
5009 56	mit einer anderen Breite	09	+	U
5009 62	bedruckt	09	+	U
	buntgewebt:			
5009 64	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	09	+	U
5009 68	mit einer anderen Breite	09	+	U
	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5009 80	roh, abgekocht oder gebleicht	09	+	U

	gefärbt:			
5009 82	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	09	+	U
5009 86	mit einer anderen Breite	09	+	U
5009 92	bedruckt	09	+	U
	buntgewebt:			
5009 94	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	09	+	U
5009 98	mit einer anderen Breite	09	+	U
5010 00	**Gewebe aus Bourretteseide**	09	+	U

Kapitel 51

Synthetische und künstliche Spinnfäden

	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	synthetische Spinnfäden (Endlosgarne):		
	Polyamid-Spinnfäden:		
5101 10	Reifen-Cordgarn	09	+
5101 12	texturierte Garne	09	+
	nicht texturierte Garne:		
	ungezwirnt:		
5101 16	ungedreht oder mit 400 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 17	mit mehr als 400 Drehungen je m	09	+
5101 18	gezwirnt	09	+
	Polyester-Spinnfäden:		
5101 20	Reifen-Cordgarn	09	+
5101 22	texturierte Garne	09	+
	nicht texturierte Garne:		
	ungezwirnt:		
5101 26	ungedreht oder mit 400 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 27	mit mehr als 400 Drehungen je m	09	+
5101 28	gezwirnt	09	+
	andere (z. B. Polyacryl-Spinnfäden):		
5101 30	Reifen-Cordgarn	09	+
5101 32	texturierte Garne	09	+
	nicht texturierte Garne:		
	ungezwirnt:		
5101 36	ungedreht oder mit 400 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 37	mit mehr als 400 Drehungen je m	09	+
5101 38	gezwirnt	09	+
	künstliche Spinnfäden (Endlosgarne):		
5101 50	mit Lufteinschlüssen	09	+
	andere:		
	Viskose-Spinnfäden:		
5101 60	Reifen-Cordgarn	09	+
5101 62	texturierte Garne	09	+
	nicht texturierte Garne:		
	ungezwirnt, bis 105 den:		
5101 63	ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 64	mit mehr als 250 Drehungen je m	09	+
	ungezwirnt, über 150 den:		
5101 65	ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je m	09	+
5101 66	mit mehr als 250 Drehungen je m	09	+
	gezwirnt:		
5101 67	bis 105 den	09	+
5101 68	über 105 den	09	+
	Acetat-Spinnfäden:		
5101 82	texturierte Garne	09	+
	nicht texturierte Garne:		
	ungezwirnt:		
5101 84	bis 105 den	09	+
5101 85	über 105 den	09	+
	gezwirnt:		
5101 87	bis 105 den	09	+
5101 88	über 105 den	09	+

	andere (z. B. Kupfer-Ammoniak-Spinnfäden, Spinnfäden auf Kasein-, Protein-, Alginatbasis):			
5101 92	texturierte Garne	09	+	
	nicht texturierte Garne:			
5101 94	ungezwirnt	09	+	
5101 96	gezwirnt	09	+	
	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:			
	aus synthetischer Spinnmasse:			
	Monofile:			
5102 11	Borsten	11	+	
5102 14	andere Monofile (z. B. nicht fertig zusammengefügte Angelleinen, Saiten für Tennisschläger)	11	+	
5102 18	Streifen und Katgutnachahmungen	11	+	
	aus künstlicher Spinnmasse:			
5102 61	Monofile	11	+	
5102 68	Streifen und Katgutnachahmungen	09	+	
	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	synthetische Spinnfäden:			
5103 11	Näh- und Stopfgarne	09	+	
5103 19	andere	09	+	
5103 50	künstliche Spinnfäden	09	+	
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nummer 5101 oder 5102 des Deutschen Zolltarifs):			
	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:			
5104 02	Cordgewebe für die Reifenherstellung	09	+	
5104 03	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+*)	
5104 05	Gewebe mit elastischen Polyurethanfäden	09	+*)	U
	andere:			
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfäden von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	undichte Gewebe:			
5104 06	Drehergewebe für Vorhänge oder Gardinen	09	+*)	U
5104 09	andere undichte Gewebe für Vorhänge oder Gardinen	09	+*)	U
	andere undichte Gewebe:			
5104 10	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5104 15	gefärbt	09	+*)	U
5104 16	bedruckt	09	+*)	U
5104 17	buntgewebt	09	+*)	U
	andere:			
5104 20	roh oder gebleicht	09	+*)	U
	gefärbt, mit einer Breite:			
5104 21	bis 57 cm	09	+*)	U
5104 24	von mehr als 57 cm	09	+*)	U
	bedruckt, mit einer Breite:			
5104 25	bis 57 cm	09	+*)	U
5104 26	von mehr als 57 cm	09	+*)	U
	buntgewebt, mit einer Breite:			
5104 27	bis 57 cm	09	+*)	U
5104 28	von mehr als 57 bis 75 cm	09	+*)	U
5104 29	von mehr als 75 cm	09	+*)	U
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfäden von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5104 30	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5104 35	gefärbt	09	+*)	U
5104 36	bedruckt	09	+*)	U
5104 37	buntgewebt	09	+*)	U
	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:			
5104 42	Cordgewebe für die Reifenherstellung	09	+	
5104 43	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+*)	
5104 45	Gewebe mit elastischen Polyurethanfäden	09	+*)	U
	Kreppgewebe:			
5104 46	roh oder gebleicht	09	+	
5104 47	gefärbt	09	+	
5104 48	bedruckt	09	+	
5104 49	buntgewebt	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	andere:			
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfäden von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5104 51	undichte Gewebe für Vorhänge oder Gardinen	09	+	
	andere undichte Gewebe:			
5104 53	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5104 55	gefärbt	09	+*)	U
5104 56	bedruckt	09	+*)	U
5104 57	buntgewebt	09	+*)	U
	andere:			
5104 60	roh oder gebleicht	09	+*)	U
	gefärbt, mit einer Breite:			
5104 63	bis 57 cm	09	+	
5104 64	von mehr als 57 bis 75 cm	09	+*)	U
5104 66	von mehr als 75 bis 115 cm	09	+*)	U
5104 67	von mehr als 115 bis 135 cm	09	+*)	U
5104 68	von mehr als 135 bis 145 cm	09	+*)	U
5104 69	von mehr als 145 cm	09	+*)	U
	bedruckt, mit einer Breite:			
5104 81	bis 115 cm	09	+*)	U
5104 82	von mehr als 115 cm	09	+*)	U
	buntgewebt, mit einer Breite:			
5104 83	bis 57 cm	09	+	
5104 84	von mehr als 57 bis 75 cm	09	+*)	U
5104 86	von mehr als 75 bis 115 cm	09	+*)	U
5104 87	von mehr als 115 bis 135 cm	09	+*)	U
5104 88	von mehr als 135 bis 145 cm	09	+*)	U
5104 89	von mehr als 145 cm	09	+*)	U
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfäden von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5104 90	roh oder gebleicht	09	+*)	U
	gefärbt, mit einer Breite:			
5104 93	von mehr als 57 bis 75 cm	09	+*)	U
5104 94	mit einer anderen Breite	09	+*)	U
5104 96	bedruckt	09	+*)	U
	buntgewebt, mit einer Breite:			
5104 98	von mehr als 57 bis 75 cm	09	+*)	U
5104 99	mit einer anderen Breite	09	+*)	U

Kapitel 52

Metallgarne

	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen:			
5201 10	mit Edelmetallen	19	+	
	mit unedlen Metallen:			
5201 91	vergoldet oder versilbert	19	+	
5201 99	andere	19	+	
5202 00	**Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nummer 5201 des Deutschen Zolltarifs zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken**	09	+	

Kapitel 53

Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar

	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:			
	Schurwolle:			
	im Schweiß:			
5301 11	Merinowolle	09	+	
5301 15	Kreuzzuchtwolle	09	+	
	auf dem Rücken gewaschen:			
5301 31	Merinowolle	09	+	
5301 35	Kreuzzuchtwolle	09	+	
	fabrikgewaschen:			
	nicht karbonisiert:			
5301 61	Merinowolle	09	+	
5301 65	Kreuzzuchtwolle	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	karbonisiert:			
5301 71	Merinowolle	09	+	
5301 75	Kreuzzuchtwolle	09	+	
	Haut-, Kalk-, Gerber-, Pelz- und Sterblingswolle:			
	fabrikgewaschen:			
5301 95	nicht karbonisiert	09	+	
5301 96	karbonisiert	09	+	
5301 99	andere	09	+	
	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:			
	feine Tierhaare:			
5302 11	Alpaka-, Lama-, Vikunja-, Jak- und Kamelhaare	09	+	
5302 12	Angoraziegenhaare	09	+	
5302 14	Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare, ausgenommen Haare der gemeinen Ziegen (Warennr. 5302 55)	09	+	
5302 16	Angorakaninchenhaare	09	+	
	Kaninchenhaare (andere als Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare:			
5302 21	gebeizt, für die Hutindustrie	09	+	
5302 29	andere	09	+	
	grobe Tierhaare:			
	unbearbeitet oder bearbeitet (z. B. gebleicht, gefärbt), jedoch nicht gekrollt:			
5302 51	Körperhaare von Pferden oder Rindern	09	+	
5302 55	Haare der gemeinen Ziegen	09	+	
5302 59	andere grobe Tierhaare (z. B. Affen-, Hunde-, Otterhaare)	09	+	
5302 80	bearbeitet (z. B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt	11	+	
	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff:			
	Kämmlinge:			
	nicht karbonisiert:			
5303 01	von Wolle	09	+	
5303 05	von feinen oder groben Tierhaaren	09	+	
	karbonisiert:			
5303 21	von Wolle	09	+	
5303 25	von feinen oder groben Tierhaaren	09	+	
5303 30	Garnabfälle (z. B. Fadenabrisse, Fadengewirre, Kettgarnreste)	09	+	
	andere Abfälle z. B. Abgänge von der Wollsortierung, Krempelflug, Kammflug, Graupen, Kehrwolle, Krempelausputz, Kammzugabrisse, Vorgarnabrisse):			
5303 60	nicht karbonisiert	09	+	
5303 70	karbonisiert	09	+	
5304 00	**Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**	09	+	
	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:			
	gekrempelte Wolle:			
5305 11	Merinowolle	09	+	
5305 15	Kreuzzuchtwolle	09	+	
	gekämmte Wolle:			
	in Form von Kammzugwickeln (tops):			
5305 71	Merinowolle	09	+	
5305 75	Kreuzzuchtwolle	09	+	
	andere:			
5305 81	Merinowolle	09	+	
5305 85	Kreuzzuchtwolle	09	+	
5305 91	feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	09	+	
5305 95	grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	09	+	
	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	ungezwirnt:			
5306 31	roh	09	+	U
5306 35	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	U
	gezwirnt:			
5306 41	roh	09	+	U
5306 45	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	U
	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			

	ungezwirnt:			
5306 71	roh	09	+	U
5306 75	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	U
	gezwirnt:			
5306 81	roh	09	+	U
5306 85	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	U
	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	ungezwirnt:			
5307 31	roh:			
	1. harte Kammgarne	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
5307 35	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+*)	U
	gezwirnt:			
5307 41	roh:			
	1. harte Kammgarne	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
5307 45	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+*)	U
	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
	ungezwirnt:			
5307 71	roh:			
	1. harte Kammgarne	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
5307 75	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+*)	U
	gezwirnt:			
5307 81	roh:			
	1. harte Kammgarne	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
5307 85	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+*)	U
	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	Streichgarne:			
	ungezwirnt:			
5308 32	Mohairgarne	09	+	
5308 39	andere	09	+	
	gezwirnt:			
5308 42	Mohairgarne	09	+	
5308 49	andere	09	+	
	Kammgarne:			
	ungezwirnt:			
5308 72	Mohairgarne	09	+	
5308 79	andere	09	+	
	gezwirnt:			
5308 82	Mohairgarne	09	+	
5308 89	andere	09	+	
	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5309 10	aus Roßhaar	09	+	
	aus groben Tierhaaren:			
5309 51	bis Nm 3	09	+	
5309 59	über Nm 3	09	+	
	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
	mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5310 31	Handstrickgarne und Handarbeitsgarne	09	+*)	U
5310 39	andere	09	+*)	U
	mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5310 41	Handstrickgarne und Handarbeitsgarne	09	+*)	U
5310 49	andere	09	+*)	U

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

5310 60	aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	09	+	U
	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
	mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5311 11	Gewebe für Decken	09	+*)	U
5311 13	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+	
5311 15	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Nummer 5917 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
	andere:			
	Streichgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:			
5311 31	von mehr als 450 g	09	+*)	U
5311 32	von 275 bis 450 g	09	+*)	U
5311 33	von weniger als 275 g	09	+*)	U
	Kammgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:			
5311 41	von mehr als 375 g	09	+*)	U
5311 42	von 200 bis 375 g	09	+*)	U
	von weniger als 200 g:			
5311 43	roh	09	+*)	U
5311 45	gebleicht oder gefärbt	09	+*)	U
5311 46	bedruckt	09	+*)	U
5311 47	buntgewebt	09	+*)	U
	mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5311 61	Gewebe für Decken	09	+*)	U
5311 63	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+	
5311 65	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	
5311 67	Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen Spinnfäden	09	+*)	U
5311 68	Gewebe mit Kette ganz aus künstlichen Spinnfäden	09	+*)	U
	andere:			
	Streichgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:			
5311 71	von mehr als 450 g	09	+*)	U
5311 72	von 275 bis 450 g	09	+*)	U
5311 73	von weniger als 275 g	09	+*)	U
	Kammgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:			
5311 81	von mehr als 375 g	09	+*)	U
5311 82	von 200 bis 375 g	09	+*)	U
	von weniger als 200 g:			
5311 83	roh	09	+*)	U
5311 85	gebleicht oder gefärbt	09	+*)	U
5311 86	bedruckt	09	+*)	U
5311 87	buntgewebt	09	+*)	U
5312 00	**Gewebe aus groben Tierhaaren**	09	+	
5313 00	**Gewebe aus Roßhaar**	09	+	

Kapitel 54

Flachs und Ramie

	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs:			
5401 10	roh, auch geriffelt	09/11	+	
5401 20	geröstet	09	+	
5401 30	gebrochen, geschwungen, gereinigt	09	+	
5401 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	+	
5401 92	Werg	09	+	
5401 95	verspinnbare Wergabfälle und andere verspinnbare Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	
5401 99	Polsterhede und andere nichtverspinnbare Abfälle	11	+	
	Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie:			
5402 10	roh, entholzt, degummiert	09	+	
5402 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	+	
5402 90	Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5403 05	Leinengarne, geglättet (poliert)	09	+	
	andere Leinengarne:			
	ungezwirnt:			
	roh:			
	bis Ne 14:			
5403 11	Flachsgarne	09	+	
5403 12	Flachswerggarne	09	+	
	über Ne 14 bis 25:			
5403 13	Flachsgarne	09	+	
5403 14	Flachswerggarne	09	+	
	über Ne 25 bis 50 (30 000 m Lauflänge je kg):			
5403 15	Flachsgarne	09	+	
5403 16	Flachswerggarne	09	+	
5403 18	über Ne 50 bis 75 (45 000 m Lauflänge je kg)	09	+	
5493 19	über Ne 75	09	+	
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
5403 21	bis Ne 14	09	+	
5403 23	über Ne 14 bis 25	09	+	
5403 25	über Ne 25 bis 50	09	+	
5403 28	über Ne 50 bis 75	09	+	
5493 29	über Ne 75	09	+	
	gezwirnt:			
5403 31	roh	09	+	
5403 35	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	
	Ramiegarne:			
	ungezwirnt:			
	roh:			
5403 42	bis Ne 75	09	+	
4503 43	über Ne 75	09	+	
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
5403 45	bis Ne 75	09	+	
5403 46	über Ne 75	09	+	
	gezwirnt:			
5403 51	roh	09	+	
5403 55	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	09	+	
	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5404 11	Leinengarne, geglättet (poliert)	09	+	
5404 19	andere	09	+	
	Gewebe aus Flachs oder Ramie:			
	mit einem Anteil an Flachs oder Ramie von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	roh:			
5405 21	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+	U
5405 22	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+	U
5405 23	gebleicht	09	+	
5405 28	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+	
	mit einem Anteil an Flachs oder Ramie von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5405 40	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	
	andere:			
	roh:			
5405 51	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+	U
5405 52	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+	U
5405 53	gebleicht	09	+	
5405 58	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+	

Kapitel 55

Baumwolle

5501 00	**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	09	+	
	Baumwoll-Linters:			
5502 11	roh:			
	1. spinnfähig	09	+	
	2. nicht spinnfähig	11	+	

5502 15	gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:			
	1. spinnfähig	09	+	
	2. nicht spinnfähig	11	+	
	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:			
5503 10	Garnabfälle	09	+	
5503 30	Reißbaumwolle (Reißspinnstoff)	09	+	
5503 50	Putzwolle	09	+	
5503 90	andere Abfälle	09	+	
5504 00	**Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt**	09	+	
	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	ungezwirnt, auch überdreht:			
	roh:			
5505 11	unter Nm 14	09	+	
5505 12	Nm 14 bis unter 29	09	+	
5505 13	Nm 29 bis unter 37	09	+	
5505 14	Nm 37 bis unter 54	09	+	
5505 15	Nm 54 bis unter 79	09	+	
5505 16	Nm 79 bis unter 99	09	+	
5505 17	Nm 99 bis unter 140	09	+	
5505 18	Nm 140 bis unter 173	09	+	
5505 19	Nm 173 oder darüber	09	+	
	gebleicht:			
5505 20	unter Nm 14	09	+	U
5505 29	Nm 14 oder darüber	09	+	U
	gefärbt oder bedruckt:			
5505 30	unter Nm 14	09	+	U
5505 39	Nm 14 oder darüber	09	+	U
	gezwirnt:			
5505 40	Nähgarne (in Präzisionskreuzwicklung auf zylindrischen oder konischen Spulen, mit einem Gewicht unter 800 g, einschließlich Unterlage)	09	+	
	andere:			
	roh:			
5505 51	unter Nm 14	09	+	
5505 52	Nm 14 bis unter 29	09	+	
5505 53	Nm 29 bis unter 37	09	+	
5505 54	Nm 37 bis unter 54	09	+	
5505 55	Nm 54 bis unter 79	09	+	
5505 56	Nm 79 bis unter 99	09	+	
5505 57	Nm 99 bis unter 140	09	+	
5505 58	Nm 140 bis unter 173	09	+	
5505 59	Nm 173 oder darüber	09	+	
	gebleicht:			
5505 60	unter Nm 14	09	+	U
5505 69	Nm 14 oder darüber	09	+	U
	gefärbt oder bedruckt:			
5505 70	unter Nm 14	09	+	U
5505 79	Nm 14 oder darüber	09	+	U
	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5506 10	Näh- und Stopfgarne	09	+	U
5506 50	Handstrickgarne	09	+	U
5506 90	andere	09	+	U
	Drehergewebe aus Baumwolle:			
	mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger:			
5507 11	roh	09	+	
5507 19	gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+	
	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g:			
5507 91	roh	09	+	
5507 99	gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	09	+	
	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle:			
5508 10	roh	09	+	
5508 30	bedruckt	09	+	
5508 99	gebleicht, gefärbt oder buntgewebt	09	+	
	Andere Gewebe aus Baumwolle:			
	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	Gewebe im Sinne der Tarifstelle A—I der Nummer 5509 des Deutschen Zolltarifs:			
5509 02	roh	09	+*)	U

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

5509 03	gebleicht	09	+*)	U
5509 05	gefärbt	09	+*)	U
5509 06	bedruckt	09	+*)	U
5509 07	buntgewebt	09	+*)	U
5509 08	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Nummer 5917 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
5509 09	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattungen (über 250 g/qm)	09	+*)	
5509 10	broschierte Gewebe	09	+	
	andere:			
	roh:			
5509 11	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g:			
	1. Cordgewebe für die Reifenherstellung	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
5509 12	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+*)	U
5509 13	gebleicht	09	+*)	U
5509 15	gefärbt	09	+*)	U
5509 16	bedruckt	09	+*)	U
5509 17	buntgewebt	09	+*)	U
	mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5509 18	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+*)	
5509 20	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	
5509 22	broschierte Gewebe	09	+	
	andere:			
	Baumwollgewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:			
5509 31	roh	09	+*)	U
5509 33	gebleicht	09	+*)	U
5509 35	gefärbt	09	+*)	U
5509 36	bedruckt	09	+*)	U
5509 37	buntgewebt	09	+*)	U
	Baumwollgewebe, überwiegend oder nur mit Flachs oder Ramie gemischt:			
	roh:			
5509 51	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+*)	U
5509 52	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+*)	U
5509 53	gebleicht	09	+*)	U
5509 55	gefärbt	09	+*)	U
5509 56	bedruckt	09	+*)	U
5509 57	buntgewebt	09	+*)	U
	andere Baumwollgewebe:			
	roh:			
5509 81	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+*)	U
5509 82	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+*)	U
5509 83	gebleicht	09	+*)	U
5509 85	gefärbt	09	+*)	U
5509 86	bedruckt	09	+*)	U
5509 87	buntgewebt	09	+*)	U

Kapitel 56

Synthetische und künstliche Spinnfasern

	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:			
	synthetische Spinnfasern:			
5601 11	Polyamid-Spinnfasern	09	+	
5601 13	Polyester-Spinnfasern	09	+	
5601 15	Polyacryl-Spinnfasern	09	+	
5601 19	andere	09	+	
	künstliche Spinnfasern:			
5601 21	Viskose-Spinnfasern	09	+	
5601 23	Acetat-Spinnfasern	09	+	
5601 25	Kupfer-Ammoniak-Spinnfasern	09	+	
5601 29	andere (z. B. Spinnfasern auf Kasein-, Protein-, Alginatbasis)	09	+	
	Spinnkabel:			
	aus synthetischen Spinnfäden:			
5602 11	aus Polyamid-Spinnfäden	09	+	
5602 13	aus Polyester-Spinnfäden	09	+	
5602 15	aus Polyacryl-Spinnfäden	09	+	
5602 19	andere	09	+	
	aus künstlichen Spinnfäden:			
5602 21	aus Viskose-Spinnfäden	09	+	
5602 23	aus Acetat-Spinnfäden	09	+	
5602 25	aus Kupfer-Ammoniak-Spinnfäden	09	+	
5602 29	andere	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:		
	von synthetischen Spinnstoffen:		
5603 11	von Polyamid-Spinnstoffen	09	+
5603 13	von Polyester-Spinnstoffen	09	+
5603 15	von Polyacryl-Spinnstoffen	09	+
5603 19	andere	09	+
	von künstlichen Spinnstoffen:		
5603 21	von Viskose-Spinnstoffen	09	+
5603 23	von Acetat-Spinnstoffen	09	+
5603 25	von Kupfer-Ammoniak-Spinnstoffen	09	+
5603 29	andere	09	+
	Synthetische und künstliche Spinnstoffe und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:		
	synthetische Spinnfasern:		
5604 11	Polyamid-Spinnfasern	09	+
5604 13	Polyester-Spinnfasern	09	+
5604 15	Polyacryl-Spinnfasern	09	+
5604 19	andere	09	+
	künstliche Spinnfasern:		
5604 21	Viskose-Spinnfasern	09	+
5604 23	Acetat-Spinnfasern	09	+
5604 25	Kupfer-Ammoniak-Spinnfasern	09	+
5604 29	andere	09	+
	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	aus synthetischen Spinnfasern:		
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	ungezwirnt:		
5605 02	roh oder gebleicht	09	+
5605 04	gefärbt oder bedruckt	09	+
	gezwirnt:		
5605 12	roh oder gebleicht	09	+
5605 14	gefärbt oder bedruckt	09	+
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
5605 32	überwiegend oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	09	+
5605 35	überwiegend oder nur mit Baumwolle gemischt	09	+
5605 38	andere	09	+
	aus künstlichen Spinnfasern:		
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	ungezwirnt:		
	roh oder gebleicht:		
5605 43	unter Nm 4,5	09	+
5605 44	Nm 4,5 bis unter 14	09	+
5605 45	Nm 14 bis unter 37	09	+
5605 46	Nm 37 bis unter 79	09	+
5605 47	Nm 79 bis unter 140	09	+
5605 48	Nm 140 oder darüber	09	+
	gefärbt oder bedruckt:		
5605 52	unter Nm 15	09	+
5605 59	Nm 14 oder darüber	09	+
	gezwirnt:		
	roh oder gebleicht:		
5605 73	unter Nm 4,5	09	+
5605 74	Nm 4,5 bis unter 14	09	+
5605 75	Nm 14 bis unter 37	09	+
5605 76	Nm 37 bis unter 79	09	+
5605 77	Nm 79 bis unter 140	09	+
5605 78	Nm 140 oder darüber	09	+
	gefärbt oder bedruckt:		
5605 82	unter Nm 14	09	+
5605 89	Nm 14 oder darüber	09	+
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
5605 92	überwiegend oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	09	+

5605 95	überwiegend oder nur mit Baumwolle gemischt	09	+	
5605 98	andere	09	+	
	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
	aus synthetischen Spinnfasern:			
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5606 21	Näh- und Stopfgarne	09	+	
5606 29	andere	09	+	
	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5606 31	Näh- und Stopfgarne	09	+	
5606 39	andere	09	+	
	aus künstlichen Spinnfasern:			
5606 55	Handstrickgarne	09	+	
5606 59	andere	09	+	
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:			
5607 01	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+*)	
	andere, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5607 02	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Nummer 5917 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
	andere:			
5607 03	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 05	gefärbt	09	+*)	U
5607 06	bedruckt	09	+*)	U
5707 07	buntgewebt	09	+*)	U
	andere, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5607 10	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	
	andere:			
	überwiegend oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:			
5607 13	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 14	gefärbt	09	+*)	U
5607 16	bedruckt	09	+*)	U
5607 17	buntgewebt	09	+*)	U
	überwiegend oder nur mit Baumwolle gemischt:			
5607 31	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 32	gefärbt	09	+*)	U
5607 33	bedruckt	09	+*)	U
5706 34	buntgewebt	09	+*)	U
	mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:			
5607 36	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 37	gefärbt	09	+*)	U
5707 38	bedruckt	09	+*)	U
5607 39	buntgewebt	09	+*)	U
	andere:			
5607 41	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 42	gefärbt	09	+*)	U
5607 43	bedruckt	09	+*)	U
5607 44	buntgewebt	09	+*)	U
	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:			
5607 46	dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung (über 250 g/qm)	09	+*)	
	andere, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
5607 48	Filztuche, flachgewebt, mit einfacher Kette und einfachem Schuß, nur für technische Zwecke verwendbar (andere Filztuche für technische Zwecke: Nummer 5917 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
	andere:			
5607 50	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 52	gefärbt	09	+*)	U
5607 53	bedruckt	09	+*)	U
5607 54	buntgewebt	09	+*)	U
	andere, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
5607 60	Einlagestoffe für Oberkleidung	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	andere:			
	überwiegend oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:			
5607 61	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 62	gefärbt	09	+*)	U
5607 63	bedruckt	09	+*)	U
5607 64	buntgewebt	09	+*)	U
	überwiegend oder nur mit Baumwolle gemischt:			
5607 66	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 67	gefärbt	09	+*)	U
5607 68	bedruckt	09	+*)	U
5607 69	buntgewebt	09	+*)	U
	mit Kette ganz aus synthetischen Spinnfäden:			
5607 71	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 72	gefärbt	09	+*)	U
5607 73	bedruckt	09	+*)	U
5607 74	buntgewebt	09	+*)	U
	mit Kette ganz aus künstlichen Spinnfäden:			
5607 76	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 77	gefärbt	09	+*)	U
5607 78	bedruckt	09	+*)	U
5607 79	buntgewebt	09	+*)	U
	andere:			
5607 91	roh oder gebleicht	09	+*)	U
5607 92	gefärbt	09	+*)	U
5607 93	bedruckt	09	+*)	U
5607 94	buntgewebt	09	+*)	U

Kapitel 57

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf:			
5701 10	roh, geröstet oder geschwungen	09	+	
5701 50	gehechelt oder anders bearbeitet	09	+	
5701 90	Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff	09	+	
5702 00	**Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf**	09	+	
	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Jute:			
5703 10	roh, geschält oder anders bearbeitet	09	+	
5703 80	Reißspinnstoff	09	+	
5703 90	Werg und Abfälle	09	+	
	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen:			
	Sisal und andere Agavefasern:			
5704 01	Polstermatten	09	+	
5704 10	andere	09	+	
	Kokosfasern:			
5704 50	Polstermatten	09	+	
	andere:			
5704 51	roh	11	+	
5704 55	bearbeitet (z. B. gehechelt, gebleicht, gefärbt)	11	+	
5704 91	juteähnliche Fasern (z. B. Siam-Jute, Bimli- oder Mesta-Jute, Kenaf [Hibiscus cannabinus], Rosella [Hibiscus sabdariffa], Kongo-Jute [Urena lobata])	09	+	
5704 99	andere pflanzliche Spinnstoffe (z. B. Abutilon-Hanf, Mauritius-Hanf, Neuseeländischer Hanf oder Flachs, Sunn-Hanf)	09	+	
	Hanfgarne:			
	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5705 11	geglättet (poliert)	09	+	U
	andere:			
5705 16	ungezwirnt	09	+	U
5705 18	gezwirnt	09	+	U

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

5705 50	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	09	+	U
	Jutegarne:			
	ungezwirnt:			
5706 11	bis Nm 1	09	+	
5706 15	über Nm 1	09	+	
5706 50	gezwirnt	09	+	
	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:			
5707 10	aus Manilahanf	09	+	
5707 30	aus Sisal oder anderen Agavefasern	09	+	
5707 50	aus Kokosfasern	09	+	
5707 90	aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	09	+	
5708 00	**Papiergarne**	09	+	
	Gewebe aus Hanf:			
5709 10	mit einem Quadratmetergewicht bis 450 g	09	+	U
5709 50	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	09	+	U
	Gewebe aus Jute:			
	roh, mit einer Breite:			
5710 11	bis 150 cm	09	+*)	U
5710 13	von mehr als 150 bis 230 cm	09	+*)	U
5710 15	von mehr als 230 cm	09	+*)	U
5710 90	andere	09	+*)	U
	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:			
5711 10	aus Kokosfasern	09	+	U
5711 90	aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	09	+**)	U
5712 00	**Gewebe aus Papiergarnen**	09	+	

Kapitel 58

Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien

	Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt:			
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
5801 31	handgeknüpft	09	+	
5801 35	maschinengeknüpft	09	+	
5801 80	aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Nummer 5201 des Deutschen Zolltarifs oder aus Metallfäden	09	+	
5801 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Andere Teppiche, auch fertiggestellt; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt:			
5802 01	Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen	09	+	
	andere (z. B. Bouclé-, Tournai-, Tapestry-, Axminster-Teppiche; glatte gewebte und einfache geflochtene Teppiche, Läufer oder Matten; Allgäuer Teppiche und sogenannte Velours- oder Bürstenmatten; Badevorleger aus Frottiergeweben):			
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:			
5802 21	Webteppiche	09	+	
5802 25	Nadelflorteppiche (Tufted-Teppiche)	09	+	
5802 29	andere	09	+	
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
5802 32	Webteppiche	09	+	
5802 33	Nadelflorteppiche (Tufted-Teppiche)	09	+	
5802 34	andere	09	+	
	aus groben Tierhaaren:			
5802 36	Webteppiche	09	+	
5802 39	andere	09	+	
	aus Baumwolle:			
5802 51	Webteppiche	09	+	
5802 59	andere	09	+	
5802 71	aus Jute	09	+	
5802 73	aus Sisal, anderen Agavefasern oder aus Manilahanf	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

**) Die Einfuhr ist nur genehmigungsfrei, wenn mit dem Ursprungszeugnis eine Bescheinigung des Herstellers der Gewebe vorgelegt wird, daß die Gewebe mehr als 50 v. H. pflanzliche Spinnstoffe der Warennummer 5704 10, 5704 91 oder 5704 99 enthalten.

5802 75	aus Kokosfasern	09	+*)	U
5802 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch fertiggestellt:			
5803 01	Tapisserien, handgewebt	09	+	U
	Tapisserien als Nadelarbeit:			
5803 10	vorgezogene (trassierte) Kissenplatten, auch mit abgepaßt beigegebenem Stickmaterial	09	+	U
5803 19	andere	09	+	U
	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Nummern 5508 und 5805 des Deutschen Zolltarifs:			
	Epinglé oder Frisé, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 400 g:			
5804 01	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5804 02	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5804 03	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	
5804 05	aus Baumwolle	09	+	
5804 06	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5804 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
5804 11	Schlingengewebe und Chenillegewebe	09	+	
	andere:			
5804 20	aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide	09	+	
5804 21	aus synthetischen Spinnfäden	09	+	
5804 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
5804 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	
	aus Baumwolle:			
5804 51	Flor aus der Kette gebildet	09	+	
	Flor aus dem Schuß gebildet:			
5804 55	Cord (Rippensamt)	09	+*)	
5804 59	anderer	09	+*)	
5804 61	aus synthetischen Spinnfasern	09	+	
5804 65	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	
5804 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Nummer 5806 des Deutschen Zolltarifs:			
5805 01	schußlose Bänder (bolducs)	09	+	
	Samtbänder, Plüschbänder und ähnliche Bänder:			
5805 02	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+	
5805 04	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5805 05	aus Baumwolle	09	+	
5805 06	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	09	+	
5805 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Bänder:			
5805 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden:			
5805 21	mit echten Webekanten	09	+	
5805 25	andere	09	+	
5805 40	aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	
	aus Baumwolle:			
5805 51	mit echten Webekanten	09	+	
5805 55	andere	09	+	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
5805 61	mit echten Webekanten	09	+	
5805 65	andere	09	+	
5805 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten:			
5806 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5806 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5806 50	aus Baumwolle	09	+	
5806 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Nummer 5201 des Deutschen Zolltarifs und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:			
5807 03	Chenillegarne	09	+	
5807 04	Gimpen	09	+	
5807 06	Geflechte mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Nummer 5101 oder 5102 des Deutschen Zolltarifs oder aus Streifen			

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	(künstlichem Stroh und dergleichen) der Nummer 5102 des Deutschen Zolltarifs, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kap. 57	09	+	
	andere Geflechte:			
5807 11	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5807 21	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (z. B. aus Monofilen der Nummer 5101 oder 5102 des Deutschen Zolltarifs oder aus Streifen [künstlichem Stroh und dergleichen] der Nummer 5102 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
5807 41	aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	09	+	
5807 51	aus Baumwolle	09	+	
5807 91	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
5807 99	andere Waren (z. B. Quasten, Troddeln, Pompons)	09	+	
	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:			
	Tülle:			
5808 12	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5808 13	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5808 15	aus Baumwolle	09	+	
5808 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	geknüpfte Netzstoffe:			
	aus synthetischen Spinnstoffen:			
5808 32	für Fischereizwecke	09	+	
5808 33	andere	09	+	
5808 34	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
	aus Baumwolle:			
5808 36	für Fischereizwecke	09	+	
5808 37	andere	09	+	
5808 39	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:			
	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe:			
5809 22	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5809 23	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5809 25	aus Baumwolle	09	+	
5809 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Maschinenspitzen:			
	Flecht- und Klöppelspitzen:			
5809 51	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5809 52	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5809 53	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5809 55	aus Baumwolle	09	+	
5809 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Maschinenspitzen (z. B. Webspitzen):			
5809 71	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
5809 72	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5809 73	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5809 75	aus Baumwolle	09	+	
5809 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	handgefertigte Spitzen:			
5809 91	Häkelspitzen	09	+	U
5809 99	andere (z. B. handgeklöppelte Spitzen)	09	+	U
	Stickereien als Meterware oder als Motiv:			
5810 01	Handstickereien	09	+	
	Maschinenstickereien:			
5810 03	Ätzstickereien (Luftstickereien)	09	+	
5810 05	Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist	09	+	
	andere Maschinenstickereien:			
5810 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:			
5810 21	auf Tüll oder geknüpften Netzstoffen	09	+	
5810 29	andere	09	+	
5810 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	
	aus Baumwolle:			
5810 51	auf Tüll oder geknüpften Netzstoffen	09	+	
5810 59	andere	09	+	
5810 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

Kapitel 59

Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:			
	Watte und Waren daraus:			
5901 11	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	
	aus Baumwolle:			
5901 13	Verbandwatte, ausgenommen solche der Nummer 3004 des Deutschen Zolltarifs	09	+	
5901 14	andere	09	+	
5901 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Scherstaub, Knoten und Noppen:			
5901 51	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5901 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:			
	Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:			
	weder getränkt noch bestrichen:			
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
5902 01	genadelt (Nadelfilz)	09	+	
	gefilzt:			
5902 02	als Meterware	09	+	
5902 03	nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	09	+	
	aus groben Tierhaaren:			
5902 04	genadelt (Nadelfilz)	09	+	
5902 05	gefilzt	09	+	
5902 07	aus Jute	09	+	
5902 08	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5902 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	getränkt oder bestrichen:			
5902 20	mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen	09	+	
5902 30	mit Kautschuk	09	+	
5902 40	mit Kunststoff oder anderen Stoffen	09	+	
	Waren aus Filz, ausgenommen Waren der Nummer 5917 des Deutschen Zolltarifs:			
5902 51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
5902 53	aus groben Tierhaaren	09	+	
5902 57	aus Jute	09	+	
5902 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:			
	als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:			
5903 11	bestrichen	07	+	
5903 19	andere	07	+	
5903 90	Waren aus Vliesfolien (z. B. in anderen Zuschnitten)	07	+	
	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:			
5904 10	mit Metall verstärkt	09	+	
	andere Bindfäden, Seile und Taue:			
5904 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
5904 25	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
5904 40	aus Flachs oder Ramie	09	+	
5904 50	aus Baumwolle	09	+	
	aus Hanf:			
	Bindfäden:			
5904 61	geglättet (poliert), auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen	09	+	U
5904 62	andere Bindfäden	09	+	U
5904 63	Seile und Taue	09	+	
5904 73	aus Manilahanf	09	+	
5904 75	aus Jute	09	+	
	aus Sisal oder anderen Agavefasern:			
	Bindfäden:			
5904 78	Erntebindegarne	09	+	
5904 79	andere (z. B. Webgarne, Drahtseileinlegegarne)	09	+	

5904 83	Seile und Taue	09	+
5904 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+
	Netze aus Waren der Nummer 5904 des Deutschen Zolltarifs, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:		
	Fischernetze, auch abgepaßt, auch mit Senkblei oder Schwimmern:		
5905 10	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
5905 50	aus Baumwolle	09	+
5905 70	aus Hanf, Manilahanf oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen aus Baumwolle (Warennr. 5905 50)	09	+
5905 80	aus anderen Spinnstoffen	09	+
5905 90	andere Netze, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt (z. B. Einkaufsnetze, Tragenetze für Spielbälle, Tarnnetze, Hängematten)	09	+
5906 00	**Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus**	09	+
	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand, Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei:		
5907 10	Buchbinderzeugstoffe und dergleichen	09	+
5907 30	Pausleinwand (Pausgewebe)	09	+
5907 90	andere (z. B. Malleinwand, Bougram, Steifleinen für Bekleidung)	09	+
	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen:		
5908 10	getränkt	09	+
	andere (z. B. bestrichen, überzogen):		
5908 30	mit Polyvinylchlorid (z. B. PVC-Gewebekunstleder)	09	+
	mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen:		
5908 51	mit Schauseite aus Spinnstoffen	09	+
5908 59	andere	09	+
	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:		
5909 10	Wachstuch und andere mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	06	+
5909 90	geölte Gewebe	09	+
	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten:		
5910 10	Linoleum	06	+
	anderer Fußbodenbelag mit aufgetragener Deckschicht aus Kunststoff oder anderen Stoffen (z. B. Kautschuk):		
5910 92	auf Nadelfilz	06	+
5910 98	auf anderen Spinnstoffunterlagen	06	+
	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:		
	kautschutierte Gewebe:		
5911 02	Klebebänder mit einer Klebeschicht aus Kautschuk und mit einer Breite von 10 cm oder weniger	07	+
5911 06	Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	07	+
5911 10	andere	07	+
5911 50	gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen	07	+
	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:		
	mit Wachs oder wachshaltigen Stoffen getränkt oder bestrichen (z. B. Planengewebe):		
5912 15	aus Baumwolle	09	+
5912 17	aus Hanf oder Jute	09	+ U
5912 19	aus anderen Spinnstoffen (z. B. Flachs)	09	+ U
5912 50	mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen getränkt oder bestrichen	09	+
5912 90	mit anderen Stoffen getränkt oder bestrichen (auch überdeckt mit z. B. Scherstaub, Korkmehl, Glaskügelchen); bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	09	+
	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke:		
	mit einer Breite von 15 cm oder weniger:		
5913 11	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+

5913 13	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	09	+
5913 15	aus Baumwolle	09	+
5913 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+
	mit einer Breite von mehr als 15 cm:		
5913 41	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	09	+
5913 43	aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	09	+
5913 45	aus Baumwolle	09	+
5913 49	aus anderen Spinnstoffen	09	+
	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe:		
5914 10	Dochte	09	+
5914 30	schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	09	+
5914 50	Glühstrümpfe	06	+
	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen:		
	durch eine Kautschukschicht auf der Innenseite wasserdicht gemacht:		
5915 11	aus synthetischen Spinnstoffen	07	+
5915 19	aus anderen Spinnstoffen	07	+
	andere:		
5915 91	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
5915 99	aus anderen Spinnstoffen	09	+
	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt:		
5916 10	aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis	09	+
5916 91	aus pflanzlichen Spinnstoffen	09	+
5916 99	aus synthetischen oder anderen Spinnstoffen	09	+
	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:		
	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken:		
5917 11	Kratzenblätter oder Kratzenbänder, nicht mit Runddraht, Sektoraldraht oder dergleichen besetzt	09	+
5917 15	Kautschukdrucktücher	07	+
5917 19	andere (z. B. Mitläuferstoffe, Doppelgewebe)	09	+
	Müllergaze und andere Siebgewebe, in Leinwand- oder ganz oder teilweise in Dreherbindung, auch fertiggestellt:		
5917 21	aus Seide oder Schappeseide	09	+
5917 25	aus anderen Spinnstoffen (z. B. synthetischen oder künstlichen Spinnfäden)	09	+
	Filtertücher, auch aus Menschenhaaren:		
5917 41	Meterware	09	+
5917 43	abgepaßte oder einfach umnähte Tücher	09	+
5917 45	fertiggestellte Tücher mit Bändern und Metallösen	09	+
	gewebte sogenannte Filztuche, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß, oder flach, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen:		
	Filztuche (z. B. Naß-, Trocken-, Unter-, Ober-, Steige-, Saug-, Schon-, Markier-, Lang-, Glätt-, Entwässerungsfilze), wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen verwendet werden:		
5917 51	aus Wolle	09	+
5917 55	aus Baumwolle	09	+
5917 56	aus synthetischen oder anderen Spinnstoffen	09	+
	Filztuche für andere technische Zwecke:		
5917 57	aus Wolle	09	+
5917 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+
5917 60	Gewebe mit Metalleinlagen oder aus Metallgarnen der Nummer 5201 des Deutschen Zolltarifs	09	+
5917 70	Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen	09	+
	Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Nummern 5914 bis 5916 des Deutschen Zolltarifs), z. B. Polierscheiben, Dichtungen, Staubbeutel, Filtersäcke, Schützentreiber:		
5917 80	aus Filz	09	+
5917 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+

Kapitel 60

Gewirke

Nr.	Warenbezeichnung			
	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
	Vorhangstoffe und Spitzen:			
6001 01	aus Baumwolle	09	+	
6001 03	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6001 04	Vorhangstoffe aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6001 05	Spitzen aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6001 14	Gewirke mit elastischen Polyurethanfäden	09	+	
	andere Gewirke:			
6001 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
	aus synthetischen Spinnstoffen:			
6001 41	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr	09	+	
	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g:			
6001 44	bedruckt	09	+	
6001 46	nicht bedruckt	09	+	
6001 61	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6001 70	aus Baumwolle	09	+	
6001 99	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
6002 01	Einziehfutter	09	+	
6002 10	Handschuhe, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen (z. B. sogenannte Vinyl-Handschuhe aus Gewirken)	09	+	
	andere Handschuhe aus Gewirken:			
6002 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6002 22	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6002 31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	U
6002 51	aus Baumwolle	09	+	
6002 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
	aus synthetischen Spinnstoffen:			
	Damenstrümpfe, ausgenommen Kniestrümpfe:			
	Strumpfrohlinge:			
6003 20	nahtlos	09	+	U*)
6003 22	andere (z. B. flachgewirkt)	09	+	U*)
	fertige Damenstrümpfe:			
6003 23	nahtlos	09	+	U*)
6003 24	andere (z. B. flachgewirkt)	09	+	U*)
6003 25	andere Strumpfwaren (z. B. Kniestrümpfe, Socken)	09	+	U*)
	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
6003 31	Strümpfe und Kniestrümpfe	09	+	
6003 35	andere Strumpfwaren (z. B. Socken)	09	+	
	aus Baumwolle:			
6003 51	Strümpfe und Kniestrümpfe	09	+	
6003 55	andere Strumpfwaren (z. B. Socken)	09	+	
	aus Seide, künstlichen Spinnstoffen oder anderen Spinnstoffen:			
6003 91	Damenstrümpfe, ausgenommen Kniestrümpfe	09	+	U*)
6003 95	andere Strumpfwaren (z. B. Kniestrümpfe, Socken)	09	+	
	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
6004 01	Säuglingskleidung	09	+	
	Strumpfhosen:			
6004 03	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6004 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
6004 22	Oberhemden aus synthetischen Spinnstoffen (auch Sport- und Arbeitshemden), für Männer und Knaben	09	+	
	andere Unterkleidung:			
6004 23	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6004 26	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6004 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6004 50	aus Baumwolle	09	+	
6004 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
	Säuglingskleidung:			
6005 13	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	

*) Genehmigungsfrei ist nur die Einfuhr solcher Strümpfe, die in einem Land der Länderliste A oder B gewirkt sind, was durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist.

6005 14	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6005 15	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6005 17	aus Baumwolle	09	+	
6005 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Badeanzüge und -hosen:			
6005 33	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6005 34	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6005 35	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6005 37	aus Baumwolle	09	+	
6005 39	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen:			
6005 43	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+*)	U
6005 44	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6005 45	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6005 47	aus Baumwolle	09	+	
6005 49	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Kleider und Kostüme, komplett:			
6005 63	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+*)	U
6005 64	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6005 65	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6005 67	aus Baumwolle	09	+	
6005 69	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Oberkleidung (z. B. Röcke, Hosen):			
6005 73	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+*)	U
6005 74	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6005 75	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6005 77	aus Baumwolle	09	+	
6005 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Bekleidungszubehör (z. B. Schals, Kopftücher, Krawatten):			
6005 83	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6005 89	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Wirkwaren (z. B. Teewärmer, Topflappen, Vorhänge):			
6005 93	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
	aus anderen Spinnstoffen:			
6005 94	fertiggestellte Vorhänge und Gardinen	09	+	
6005 99	andere Wirkwaren	09	+	
	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):			
	gummielastische Gewirke als Meterware:			
6006 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6006 25	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6006 50	aus Baumwolle	09	+	
6006 70	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
6006 80	kauschutierte Gewirke als Meterware (Spinnstoffart angeben)	07	+	
	Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken:			
6006 91	Krampfaderstrümpfe (medizinische Gummistrümpfe)	18	+	
6006 95	Badeanzüge und -hosen	09	+	
6006 99	andere Waren (z. B. Knieschützer, Gürtel)	18	+	

Kapitel 61

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen

	Oberkleidung für Männer und Knaben:			
6101 01	undurchlässige Oberkleidung (hergestellt aus getränkten oder bestrichenen Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5908, 5909, 5911 oder 5912 des Deutschen Zolltarifs)	09	+	
	wasserabweisende Regenkleidung:			
6101 04	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 07	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Arbeits- und Berufskleidung (z. B. Overalls):			
6101 14	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 17	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Sportkleidung; Badeanzüge und -hosen:			
6101 24	aus sythetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 27	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Mäntel und Umhänge, ausgenommen Bade- und Hausmäntel:			
6101 33	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

6101 34	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 35	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6101 37	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 39	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Anzüge aller Art, komplett:			
6101 43	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6101 44	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 45	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6101 47	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 49	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Hosen:			
6103 53	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6101 54	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 55	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6101 57	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Jacken, ausgenommen Strand- und Hausjacken:			
6101 63	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6101 64	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 65	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6101 67	aus Baumwolle	09	+*)	
6101 69	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Oberkleidung (z. B. Bade- und Hausmäntel, Strand- und Hausjacken):			
6101 93	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6101 94	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6101 95	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
	aus Baumwolle:			
6101 97	aus Frottiergeweben	09	+	
6101 98	andere	09	+*)	
6101 99	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:			
	undurchlässige Oberkleidung (hergestellt aus getränkten oder bestrichenen Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5908, 5909, 5911 oder 5912 des Deutschen Zolltarifs):			
6102 02	Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung	09	+	
6102 03	andere	09	+	
	wasserabweisende Regenkleidung:			
6102 04	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6102 07	aus Baumwolle	09	+*)	U
6102 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Arbeits- und Berufskleidung (z. B. Schürzen):			
6102 14	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6102 17	aus Baumwolle	09	+*)	U
6102 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Sportkleidung:			
6102 22	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+*)	
6102 23	aus Baumwolle	09	+*)	U
6102 24	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Badeanzüge:			
6102 26	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6102 27	aus Baumwolle	09	+	
6102 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Mäntel, Umhänge und Jacken, ausgenommen Bade- und Hausmäntel sowie Strand- und Hausjacken:			
6102 33	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+**)	
6102 34	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+**)	
6102 35	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6102 36	aus künstlichen Spinnfasern	09	+**)	
6102 37	aus Baumwolle	09	+**)	U
6102 39	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Kostüme, komplett:			
6102 43	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+**)	
6102 44	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+**)	
6102 45	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.
**) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in einem Land der Länderliste B ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Ausziehearbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

6102 46	aus künstlichen Spinnfasern	09	+**)	
6102 47	aus Baumwolle	09	+**)	U
6102 49	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Kleider:			
6102 52	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
6102 53	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+**)	
6102 54	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+**)	
6102 55	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6102 56	aus künstlichen Spinnfasern	09	+**)	
6102 57	aus Baumwolle	09	+**)	U
6102 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Röcke:			
6102 63	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+**)	
6102 64	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+**)	
6102 65	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6102 66	aus künstlichen Spinnfasern	09	+**)	
6102 67	aus Baumwolle	09	+**)	U
6102 69	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Blusen:			
6102 72	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
6102 73	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+**)	
6102 74	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+**)	
6102 75	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6102 76	aus künstlichen Spinnfasern	09	+**)	
6102 77	aus Baumwolle	09	+**)	U
6102 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Säuglingskleidung:			
6102 83	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6102 84	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6102 87	aus Baumwolle	09	+	
6102 89	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Oberkleidung (z B. Hosen, Bade- und Hausmäntel, Strand- und Hausjacken):			
6102 93	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
	1. Kimonos	09	+	
	2. andere	09	+*)	
6102 94	aus synthetischen Spinnstoffen:			
	1. Kimonos	09	+	
	2. andere	09	+*)	
6102 95	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6102 96	aus künstlichen Spinnfasern:			
	1. Kimonos	09	+	
	2. andere	09	+*)	
	aus Baumwolle:			
6102 97	aus Frottiergeweben	09	+	
6102 98	andere:			
	1. Kimonos	09	+	
	2. andere	09	+*)	U
6102 99	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:			
	Oberhemden, auch Sporthemden und Arbeitshemden:			
6103 22	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6103 52	aus Baumwolle	09	+*)	U
6103 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Nachthemden und Schlafanzüge:			
6103 62	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6103 67	aus Baumwolle	09	+*)	U
6103 69	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Unterkleidung:			
6103 72	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
6103 74	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6103 75	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6103 77	aus Baumwolle	09	+*)	U
6103 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.
**) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in einem Land der Länderliste B ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Ausziehaıbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:

	Nachthemden und Schlafanzüge:			
6104 02	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6104 07	aus Baumwolle	09	+**)	
6104 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	andere Unterkleidung:			
6104 72	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	
6104 74	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6104 75	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6104 77	aus Baumwolle	09	+**)	
6104 79	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

Taschentücher und Ziertaschentücher:

	Halstücher und ähnliche Waren der Nummer 6106 des Deutschen Zolltarifs von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt:			
6105 02	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	U
6105 03	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6105 04	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6105 05	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6105 06	aus Baumwolle	09	+	U
6105 07	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	
6105 09	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Taschentücher und Ziertaschentücher:			
6105 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	U
6105 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	U
	aus Flachs oder Ramie:			
6105 41	ganz aus Flachs oder Ramie	09	+	
6105 45	andere	09	+	
	aus Baumwolle:			
6105 51	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+**)	
6105 55	andere	09	+**)	U
6105 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:

6106 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+	U
6106 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6106 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+	
6106 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6106 50	aus Baumwolle	09	+	
6106 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+	
6106 90	aus anderuen Spinnstoffen	09	+	

Krawatten:

6107 10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	09	+
6107 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+
6107 25	aus künstlichen Spinnfäden	09	+
6107 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+
6107 60	aus künstlichen Spinnfasern	09	+
6107 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+

Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen:

6108 20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+
6108 50	aus Baumwolle	09	+
6108 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+

Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:

6109 30	Korsette und Hüftgürtel; Büstenmieder (Korseletts) und andere elastische Gürtel	09	+
6109 60	Büstenhalter	09	+
6109 80	andere Waren (z. B. Hosenträger, Ärmelhalter)	09	+

**) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in einem Land der Länderliste B ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Ausziehearbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

6110 00	**Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt**	09	+	
	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel:			
6111 10	aus Frottiergeweben (z. B. Kinderlätzchen)	09	+	
6111 90	andere Waren	09	+	

Kapitel 62

Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen

	Decken:			
6201 01	elektrische Heizdecken	18	+	
	andere:			
6201 21	aus synthetischen Spinnstoffen	09	+	
6201 25	aus künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6201 30	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	09	+	
6201 50	aus Baumwolle	09	+	
6201 90	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Bettwäsche, Tischwäche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
	Bettwäsche:			
	aus Flachs oder Ramie:			
6202 11	ganz aus Flachs oder Ramie	09	+	
6202 12	andere	09	+	
	aus Baumwolle:			
6202 21	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+*)	U
6202 22	andere	09	+*)	U
6202 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Tischwäsche (z. B. Tischdecken, Servietten):			
	aus Flachs oder Ramie:			
6202 31	ganz aus Flachs oder Ramie	09	+	
6202 32	andere	09	+	
	aus Baumwolle:			
6202 61	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+*)	U
6202 62	andere	09	+*)	U
6202 66	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	09	+	
6202 69	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Wäsche zur Körperpflege (z. B. Handtücher) und andere Haushaltswäsche (z. B. Geschirrtücher):			
	aus Flachs oder Ramie:			
6202 71	ganz aus Flachs oder Ramie	09	+	
6202 72	andere	09	+	
	aus Baumwolle:			
6202 81	mit Beimischung von Flachs oder Ramie	09	+*)	U
	andere:			
6202 85	aus Frottiergeweben (z. B Badetücher)	09	+*)	U
6202 87	aus anderen Baumwollgeweben	09	+*)	U
6202 89	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
6202 92	undichte Vorhänge oder Gardinen	09	+	
6202 98	andere Gegenstände zur Innenausstattung	09	+	
	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:			
	gebraucht:			
6203 11	aus Jute	09	+	
6203 14	aus Flachs oder Sisal	09	+	
6203 19	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	neu:			
6203 51	aus Jute	09	+	U
6203 53	aus Baumwolle	09	+	
6203 59	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

*) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land ist.

	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:			
6204 10	Planen, Segel und Markisen	09	+	U
6204 51	Zelte	09	+	U
	Zeltlagerausrüstungen:			
6204 55	Luftmatratzen aus kautschutierten oder kunststoffbeschichteten Geweben	07	+	U
6204 59	andere (z. B. Zeltböden, Wassersäcke, Waschbecken, Hängematten)	09	+	
	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
6205 02	Gürteleinlagebänder, mit einer Breite von 12 mm bis 102 mm, bestehend aus zwei aufeinander geklebten Gewebestreifen aus Baumwolle oder künstlichen Spinnstoffen, bei denen die Ränder des schmaleren Streifens, der durch Tränken mit Kunstharz gesteift ist, durch die gefalzten Ränder des breiteren Streifens überdeckt sind	09	+	
6205 08	Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	09	+	
6205 10	elektrische Heizkissen	18	+	
6205 50	Scheuertücher und andere Reinigungstücher, auch mit Pflegemitteln getränkt	09	+	U
6205 70	Einkaufsnetze und ähnliche geknüpfte Netze aus Monofilen des Kap. 51 oder aus Garnen, auch aus kunststoffummantelten Garnen	09	+	
6205 80	Schnürsenkel und Uhrarmbänder	09	+	U
6205 90	andere (z. B. Schutzhüllen, Spritzbeutel, Kaffeewärmer, Nadelkissen)	09	+	U

Kapitel 63

Altwaren; Lumpen

6301 00	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Nummern 5801, 5802 und 5803 des deutschen Zolltarifs), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen**	09	+	
	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus:			
6302 01	unsortiert	09	+	
	sortiert:			
	zum Wiedergewinnen der Spinnstoffe oder Garne:			
6302 12	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	
6302 18	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	zum Herstellen von Papiermasse:			
6302 21	aus Flachs oder Baumwolle	09	+	
6302 29	aus anderen Spinnstoffen	09	+	
	zu anderen Zwecken (z. B. für Polierscheiben):			
6302 30	aus Wolle oder Tierhaaren	09	+	
6302 31	aus Flachs oder Baumwolle	09	+	
6302 39	aus anderen Spinnstoffen	09	+	

155. In der Überschrift des Abschnitts XII werden die Worte „**Blumen und**" ersetzt durch „**Blumen;**".

156. Die Warennummer 6401 99 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

6401 97	Pantoffeln und Hausschuhe	10	+	
6401 98	andere Schuhe	10	+	

157. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6402 10 erhält folgende Fassung:

mit Oberteil aus Leder, ausgenommen aus Lederfaserstoff (Warennr. 6402 95):

158. Die Warennummer 6402 95 erhält folgende Fassung:

6402 95	mit anderem Oberteil (z. B. aus Lederfaserstoff, Kunststoff), ausgenommen Schuhe der Nummer 6401 des Deutschen Zolltarifs	10	+	

159. Im Text der Warennummer 6405 91 wird hinter „Fersenpolster" eingefügt „, Fersenstücke".

160. Zwischen der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7005 11 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

7005 01	sogenanntes Gartenblankglas	13	+	U

anderes:

161. Im Text der Warennummern 7102 11, 7102 31, 7102 51 und 7102 91 wird jeweils das Wort „einfach" ersetzt durch „lediglich".

162 Die Warennummer 7103 10 einschließlich der nachfolgenden Zwischenüberschrift wird durch folgende Angaben ersetzt:

7103 10	**roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauhgeschliffen oder gerieben**	12	+
	anders bearbeitet (z. B. geschliffen):		

163. Hinter der Warennummer 7113 25 wird folgende Warennummer eingefügt:

7113 62	Abzeichen, Medaillen und ähnliche Waren, ohne Schmuckcharakter, aus Edelmetallen	19	+

164. Im Text der Warennummer 7303 51 werden die Worte „und Feilspäne" gestrichen.

165. Die Warennummern 7318 05 bis 7318 99 einschließlich der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Nummer 7319 des Deutschen Zolltarifs:		
	besonders geformte Rohre, Rohre mit wechselndem Querschnitt oder ungleicher Wanddicke (z. B. gebogene Rohre, konische Rohre):		
7318 01	aus legiertem Stahl	01	+
7318 04	aus nicht legiertem Stahl	01	+
	Rohre mit anderem als kreisrundem Querschnitt:		
7318 06	Vierkantrohre (quadratisch oder rechteckig)	19	+
7318 08	andere (z. B. Oval-, Sechseckrohre)	19	+
	gerade Rohre mit gleichmäßiger Wanddicke und kreisrundem Querschnitt:		
	roh e, nahtlose Rohre, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (Rohrluppen):		
7318 11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	01	+
7318 14	aus anderem legierten Stahl	01	+
7318 16	aus nicht legiertem Stahl	01	+
	Rohre aus Wälzlagerstahl, mit einer Länge:		
7318 20	von 4,50 m oder weniger	01	+
7318 22	von mehr als 4,50 m	01	+
7318 24	Elektrorohre (Rohre für elektrische Leitungen, ohne Isolation, ohne Zubehör)	19	+
7318 26	Geländer- und Konstruktionsrohre	19	+
	nahtlose Präzisionsstahlrohre:		
7318 31	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	19	+
7318 33	aus anderem legierten Stahl	19	+
7318 34	aus nicht legiertem Stahl	19	+
	geschweißte Präzisionsstahlrohre:		
7318 36	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	19	+
7318 37	aus anderem legierten Stahl	19	+
7318 38	aus nicht legiertem Stahl	19	+
	andere nahtlose Rohre:		
7318 51	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	01	+
7318 54	aus anderem legierten Stahl	01	+
	aus nicht legiertem Stahl, mit einem Innendurchmesser:		
7318 55	bis 150 mm, verzinkt	01	+
7318 56	bis 150 mm, nicht verzinkt	01	+
7318 57	über 150 mm	01	+
	andere geschweißte Rohre:		
7318 61	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	01	+
7318 64	aus anderem legierten Stahl	01	+
	aus nicht legiertem Stahl, mit einem Innendurchmesser:		
7318 72	bis 150 mm, verzinkt	01	+
7318 74	bis 150 mm, nicht verzinkt	01	+
7318 76	über 150 bis 400 mm	01	+
7318 78	über 400 mm	19	+
7318 90	andere Rohre (z. B mit einfach aneinandergelegten Rändern, genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet)	19	+

166. Die Warennummern 7321 10, 7321 20 und 7321 40 erhalten folgende Fassung:

7321 10	Brücken, auch bewegliche (Klapp-, Dreh-, Hub- und schwimmende Brücken), für Eisenbahn-, Kanal-, Straßen-, Wege-Überführungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile (einschließlich Geländer, Auflager, Verankerungen), ausgenommen Signalbrücken, Brücken für Rohr- oder Kabelleitungen (Warennr. 7321 40), Landebrücken (7321 50), Brücken für Drehscheiben (Warennr. 8610 30) und Pontons (Kap. 89)	16	+
7321 20	Hallen (z. B. Ausstellungs-, Fabrikations-, Markt-, Bahnhofs-, Lagerhallen); Stahlskelett-, Stütz- und Trägerkonstruktionen für Gebäude aller Art;		

	Konstruktionen für Theaterbühnen; Dachkonstruktionen, auch Bahnsteig- und Rampenüberdachungen — mit Ausnahme der Glasdachkonstruktionen (Warennrn. 7321 83 und 7321 89) —, vollständige Stahlhäuser	16	+
7321 40	Gerüstkonstruktionen (z. B. Schacht- und Fördergerüste für Bergwerks- und Ölbohranlagen; Kessel-, Hochbehälter- und Kühlturmgerüste; Signalbrücken; Gerüste und Brücken für Rohr- und Kabelleitungen; Gerüste für Industrieanlage, Freiluftschaltanlagen, Apparate- und Behälterkolonnen, Crackanlagen, Bunker- und Silo-Anlagen, Transportanlagen aller Art (wie Abspanngerüste und Stützen für Seilschwebebahnen und Wagenumläufe); Stahlkonstruktionen für Krane aller Art, Verladebrücken, Abraum- und Schrägförderer; Hellinggerüste; alle diese, soweit sie nicht mit mechanischen Organen ausgestattet sind)	16	+

167. Die Warennummer 7321 85 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	aus gefalzten Blechprofilen (abgekantet):		
7321 84	Tore und Türen (einschließlich Zargen)	19	+
7321 87	Fenster	19	+
7321 89	Trennwände und Glasdachkonstruktionen	19	+

168. Hinter der Warennummer 7329 30 wird folgende Warennummer eingefügt:

7329 40	geschweißte steglose Ketten	19	+

169. Die Warennummern 7329 71 und 7329 79 werden durch folgende Warennummer ersetzt:

7329 78	andere Ketten	19 01	+

170. Im Text der Warennummer 7329 91 werden die Worte „und Rampenketten" gestrichen.

171. Die Warennummern 7336 10 bis 7336 51 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	für Feuerung mit festen Brennstoffen:		
7336 20	Kesselöfen (z. B. für Waschküchen)	19	+
7336 31	Haushaltsherde, auch Zusatzherde	19	+
7336 35	Öfen	19	+
7336 39	andere	19	+
	für Feuerung mit Gas (Stadtgas, Flüssiggas oder Erdgas):		
	Gasherde, einschließlich Gas-Kohle-Herde:		
7336 50	Großküchenherde	19	+
7336 51	Haushaltsherde	19	+

172. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7337 21 erhält folgende Fassung:

Heizkessel für Zentralheizung; Teile davon:

173. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7337 51 erhält folgende Fassung:

Heizkörper für Zentralheizung; Teile davon:

174. Dem Text der Warennummer 7337 80 wird angefügt „; Teile davon".

175. Die Warennummern 7338 11 bis 7338 20 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	aus Gußeisen:		
	sanitäre und hygienische Artikel:		
7338 11	Badewannen	01	+
7338 19	andere (z. B. Ausgüsse, Spülbecken, Klosettspülkästen ohne Mechanismus, Waschfontänen)	01	+

176. Die Warennummern 7338 41 und 7338 43 erhalten folgende Fassung:

7338 41	Abwaschbecken, Waschbecken	19	+
7338 43	andere sanitäre und hygienische Artikel	19	+

177. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7338 51 erhält folgende Fassung:

sanitäre und hygienische Artikel:

178. Hinter der Warennummer 7340 15 wird folgende Warennummer eingefügt:

7340 17	Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	19	+

179. Im Text der Warennummern 7401 80 und 7401 90 wird das Wort „von" ersetzt durch „aus".

180. Die Warennummern 7405 10 bis 7405 50 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	ohne Unterlage:		
7405 10	Blattmetall (geschlagen)	19	+
7405 30	Folien und dünne Bänder	19	+
7405 50	auf Unterlage	19	+

181. Die Warennummern 7406 20 bis 7406 33 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter:		
7406 31	aus nicht legiertem Kupfer	19	+

7406 33	aus legiertem Kupfer	19	+
7406 90	anderes Pulver	02	+

182. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

7418 89	sanitäre und hygienische Artikel	19	+
7419 94	Stecknadeln aus Messing, einschließlich der Nadeln für Broschen, Abzeichen und dergleichen	19	+
7419 95	Sicherheitsnadeln aus Messing, einschließlich der Sicherheitsnadeln für Broschen, Abzeichen und dergleichen	19	+
7501 95	aus legiertem Nickel	02	+

183. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7502 41 erhält folgende Fassung:

von mehr als 10, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:

184. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7502 51 erhält folgende Fassung:

von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr:

185. Die Warennummern 7503 60 und 7503 70 erhalten folgende Fassung:

7503 60	von mehr als 10, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	02/19	+
7503 70	von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	02/19	+

186. Die Warennummer 7601 93 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

7601 92	Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	02	+
7601 94	andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	02	+

187. Zwischen der Sammelüberschrift und der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7603 11 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

7603 01	Bänder für Jalousien	02	+
	andere:		

188. Die Warennummern 7604 01 bis 7604 50 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage):		
7604 11	von 0,15 mm oder weniger	19	+
7604 15	von mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 0,20 mm	19	+
	ohne Unterlage:		
7604 20	Blattmetall (geschlagen)	19	+
	Folien und dünne Bänder:		
	ohne Oberflächenbearbeitung (unveredelt), mit einer Dicke:		
7604 32	von 0,021 bis 0,20 mm	19	+
7604 33	von weniger als 0,021 mm	19	+
7604 35	mit Oberflächenbearbeitung (veredelt)	19	+

189. Die Warennummern 7605 10 und 7605 50 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

7605 50	Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter	19	+
7605 90	anderes Pulver	02	+

190. Vor der Warennummer 7606 10 werden folgende Warennummer und Zwischenüberschrift eingefügt:

7606 01	Bewässerungsrohre	02	+
	andere:		

191. Die Warennummern 7702 10 und 7702 30 erhalten folgende Fassung:

7702 10	Stäbe (Stangen), Profile, Draht	02	+
7702 30	Bleche, Tafeln, Bänder	02	+

192. Die Warennummer 7801 29 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	anderes:		
7801 35	nicht legiert	02	+
7801 38	legiert	02	+

193. Die Warennummer 7901 25 erhält folgende Fassung:

7901 25	Umschmelzzink (mit einem Gehalt an Zink von mehr als 97 Gewichtshundertteilen)	02	+

194. Der Text der Warennummern 8104 19, 8104 29, 8104 39, 8104 49, 8104 59, 8104 61, 8104 69, 8104 75, 8104 79, 8104 89, 8104 92, 8104 94, 8104 96 und 8104 98 wird durch folgende Fassung ersetzt:

verarbeitet

195. Im Text der Warennummer 8201 45 wird das Wort „Schaber" gestrichen.

196. Die Warennummern 8202 41 bis 8202 89 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:		
	Segmentsägeblätter (mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente, Stammblätter):		
	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:		
8202 41	für die Bearbeitung von Metall	19	+
8202 49	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe	19	+
8202 57	mit einem arbeitenden Teil aus Hartmetall	19	+

8202 58	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen	19	+
	Vollblätter:		
	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:		
	für die Bearbeitung von Metall, mit einem Außendurchmesser:		
8202 61	von 315 mm oder weniger (entsprechen den Metallkreissägeblättern nach DIN 1837 und 1838)	19	+
8202 63	von mehr als 315 mm	19	+
8202 65	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe	19	+
8202 67	mit einem arbeitenden Teil aus Hartmetall	19	+
8202 68	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen	19	+
	andere Sägeblätter, einschließlich der nicht gezahnten Sägeblätter zum Steinsägen:		
	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:		
8202 71	Laubsägeblätter für alle Werkstoffe	19	+
8202 73	Gattersägeblätter und sonstige Langsägeblätter für die maschinelle Holzbearbeitung	19	+
8202 75	Handsägeblätter für die Holzbearbeitung	19	+
8202 77	Metall-Langsägeblätter für Maschinen- oder Handsägen	19	+
8202 79	andere	19	+
8202 87	mit einem arbeitenden Teil aus Hartmetall	19	+
8202 88	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen	19	+

197. Die Warennummer 8203 21 erhält folgende Fassung:

8203 21	andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden (z. B. Kneif-, Schmiede-, Rund-, Isolier-, Sägenschränk-, Gasrohrzangen); Pinzetten	19	+

198. Im Text der Warennummer 8204 15 wird das Wort „Ziegeleiarbeiter," gestrichen.

199. Die Warennummern 8204 31, 8204 80 und 8205 89 erhalten folgendes Fassung:

8204 31	Lötlampen, Lampen zum Abbrennen von Farben und ähnliche Lampen	19	+
8204 80	Heftklammern-Geräte, ausgenommen Büroheftgeräte (Warennr. 8454 51) und druckluftbetriebene Heftpistolen und -apparate (Warennr. 8449 44)	19	+
8205 89	andere (z. B. Mauerbohrer)	19	+

200. Dem Text der Warennummer 8209 80 wird angefügt:

, ausgenommen Messer der Nummer 8201 des Deutschen Zolltarifs

201. Die Warennummern 8211 29, 8302 31 und 8302 40 erhalten folgende Fassung:

8211 29	andere (z. B. Rasierapparate mit Federaufzug)	19	+
8302 31	Fenstergetriebe, Treibriegel und ähnliche Basquillverschlüsse, einschließlich Zubehör	19	+
8302 40	Herd- und Ofenbeschläge	19	+

202. Hinter der Warennummer 8302 40 wird folgende Warennummer eingefügt:

8302 50	Sargbeschläge	19	+

203. Die Warennummern 8302 90, 8303 60 und 8307 59 erhalten folgende Fassung:

8302 90	andere (z. B. Turngerätbeschläge)	19	+
8303 60	Sicherheitskassetten und dergleichen, ausgenommen Spardosen (z. B. Nummer 7340 des Deutschen Zolltarifs)	19	+
8307 59	andere (z. B. Kerzenleuchter)	19	+

204. Die Warennummern 8315 30 bis 8315 99 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

8315 10	aus Gußeisen, Eisen oder Stahl	19	+
	aus anderen unedlen Metallen oder Hartmetallen:		
8315 30	zum Löten	19	+
8315 90	andere	19	+

205. Die Warennummern 8406 41 bis 8406 45 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8406 42	von 24 PS oder weniger	16	+
8406 44	von mehr als 24 bis 34 PS	16	+
8406 45	von mehr als 34 bis 50 PS	16	+

206. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8408 42 wird das Wort „(Verbrennungsturbinen)" gestrichen.

207. Die Warennummern 8409 10 und 8410 22 erhalten folgende Fassung:

8409 10	Vibrationswalzen (Anhängewalzen: Warennr. 8423 81)	16	+
8410 22	Kreiselpumpen für Haushaltsmaschinen (z. B. für Waschmaschinen, für Geschirrspülmaschinen)	16	+

208. Die Warennummer 8417 01 wird gestrichen.

209. Im Text der Warennummer 8417 02 werden die Worte „und Geräte" und im Text der Warennummer 8417 03 die Worte „und Vorrichtungen" gestrichen.

210. Hinter der Warennummer 8417 43 wird folgende Warennummer eingefügt:

8417 44	Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung und -zerlegung	16	+

211. Hinter der Warennummer 8418 93 wird folgende Warennummer eingefügt:

8418 94	für Milchzentrifugen (Milchentrahmer)	16	+

212. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8419 21 erhält folgende Fassung:

Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen:

213. Im Text der Warennummer 8419 21 wird hinter dem Wort „Verschließmaschinen" eingefügt „für Behältnisse".

214. Die Warennummer 8419 91 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	für elektrisch betriebene Geschirrspülmaschinen:		
8419 90	für den Haushalt	18	+
8419 91	für andere Zwecke	16	+

215. Die Warennummern 8419 92 und 8420 15 erhalten folgende Fassung:

8419 92	für Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; für Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen	16	+
8420 15	Fahrzeugwaagen und ähnliche Plattformwaagen (z. B. Gleiswaagen)	16	+

216. Die Warennummer 8420 20 wird gestrichen.

217. Hinter der Warennummer 8420 61 wird folgende Warennummer eingefügt:

8420 63	Personenwaagen, ausgenommen Wiegeautomaten (Warennr. 8420 69)	19	+

218. Die Warennummer 8420 91 erhält folgende Fassung:

8420 91	für Waagen der Warennrn. 8420 30, 8420 40, 8420 59 und 8420 63	19	+

219. Die Warennummern 8421 23 bis 8421 29 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8421 22	Motorspritzgeräte	19	+
8421 24	andere tragbare Apparate	19	+
8421 26	andere	16	+
8421 28	Ersatz- und Einzelteile	19/16	+

220. Die Warennummer 8422 15 erhält folgende Fassung:

8422 15	selbstfahrende Umschlag-Schaufellader, ausgenommen solche für den Untertage-Bergbau (Warennr. 8422 07), für die Landwirtschaft (Warennr. 8422 35) und Schaufellader der Warennrn. 8423 51 und 8423 55	16	+

221. Dem Text der Warennummer 8422 40 wird das Zeichen*) angefügt und am Schluß der Seite 186 folgende Fußnote eingefügt:

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

222. Die Warennummer 8422 45 wird gestrichen.

223. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8422 51 wird das Wort „Kleinhebezeuge" ersetzt durch „Serienhebezeuge".

224. Hinter der Warennummer 8422 52 wird folgende Warennummer eingefügt:

8422 54	Doppelwinden, Elektrozüge und Elektrohängebahnen	16	+

225. Im Text der Warennummern 8422 59 und 8422 91 wird das Wort „Kleinhebezeuge" ersetzt durch „Serienhebezeuge".

226. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8423 21 wird durch folgende Angaben ersetzt:

8423 12	Gleisbaumaschinen (z. B. Gleisbettaushubmaschinen, kombinierte Gleisbettaushub- und -reinigungsmaschinen, sogenannte Schotterverteiler) *)	16	+
8423 15	Schneeräumer (z. B. Anbauschneepflüge, Schneeschleudern) *)	16	+
8423 18	Rammen (z. B. Dampframmen) *)	16	+
	Bergbaumaschinen:		

227. Am Schluß der Seite 187 wird folgende Fußnote eingefügt:

*) einschließlich Ersatz- und Einzelteile

228. Die Warennummern 8423 41 bis 8423 99 einschließlich der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

	andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
	selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern (nicht auf Schienen fahrbar):		
	Universalbagger, einschließlich Baggeraufbauten (Oberwagen) ohne Fahrwerk:		
8423 42	Hydraulikbagger (Arbeitswerkzeuge ausschließlich hydraulisch betätigt)	16	+
8423 44	andere Universalbagger	16	+
8423 48	andere selbstfahrende Bagger (z. B. Steinbruchbagger, Eimerkettenbagger, Grabenbagger [Grabenfräsen]), einschließlich Baggeraufbauten (Oberwagen) ohne Fahrwerk	16	+
	Schaufellader (Schürflader, sogenannte Bagger-Schaufellader), als Grundmaschine oder mit zusätzlichen Arbeitsgeräten (z. B. mit Heckbagger, mit Planiergerät, mit Aufreißer):		

8423 51	auf Rädern	16	+
8423 55	auf Gleisketten	16	+
8423 65	Planiermaschinen, als Grundmaschine oder mit zusätzlichen Arbeitsgeräten (z. B. mit Aufreißer)	16	+
8423 68	Grader (Erd- bzw. Straßenhobel), als Grundmaschine oder mit zusätzlichen Arbeitsgeräten (z. B. mit Frontladegerät)	16	+
8423 71	andere selbstfahrende Maschinen (z. B. selbstfahrende Schürfkübelwagen [Scraper])	16	+
8423 79	Anbau- und Aufbaugeräte (z. B. Planiergeräte, Heckbagger, Aufreißer), für auf Gleisketten oder Rädern selbstfahrende Maschinen	16	+
8423 81	Anhängewalzen (z. B. Vibrations-, Schaffußanhängewalzen)	16	+
8423 89	andere Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Anhängeschürfkübelwagen [Scraper])	16	+
	Ersatz- und Einzelteile für Maschinen, Apparate und Geräte:		
8423 91	für Erdölbohr- und Tiefbohrzwecke	16	+
8423 92	für den Untertage-Bergbau	16	+
8423 93	für den Übertage-Bergbau	16	+
8423 95	für selbstfahrende Maschinen und deren Anbau- und Aufbaugeräte der Warennrn. 8423 42 bis 8423 79	16	+
8423 98	andere	16	+

229. Im Text der Warennummer 8425 16 werden die Worte „,ausgenommen solche der Warennr. 8425 79" gestrichen.

230. Hinter der Warennummer 8425 17 wird folgende Warennummer eingefügt:

8425 19	andere Mähmaschinen	16	+

231. Die Warennummern 8425 31 und 8425 39 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8425 33	Rechwender	16	+
8425 38	Heurechen und Heuwender, einschließlich Graszetter	16	+

232. Die Warennummern 8425 61 bis 8425 65 werden durch folgende Angaben ersetzt:

8425 62	Häckseldrescher und Dreschmaschinen für Sonderzwecke (z. B. Parzellendreschmaschinen, Maisdreschmaschinen), einschließlich Hilfsapparate für Dreschmaschinen	16	+
8425 64	andere	16	+
	Stroh- und Futterpressen:		
8425 67	Aufnahmepressen (Pick-up-Pressen)	16	+
8425 69	andere	16	+

233. Die Warennummern 8425 73 und 8425 75 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Sortiermaschinen für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
8425 75	Eiersortiermaschinen, auch mit Apparaten zum Durchleuchten und Stempeln	16	+
8425 77	andere (z. B. Kartoffelsortiermaschinen, Obstsortiermaschinen)	16	+

234. Die Warennummer 8425 79 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

8425 78	andere Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Flachsraufmaschinen, Kartoffelkrautschläger)	16	+

235. Dem Text der Warennummer 8434 12 wird angefügt:

, einschließlich Winkelhaken und Setzschiffe

236. Im Text der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8434 52 werden die Worte „und Zylinder" gestrichen.

237. Die Warennummer 8434 60 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	andere Druckformen ohne Druckbild:		
8434 60	Zylinder	19	+
8434 69	andere	19	+

238. Die Warennummern 8434 80, 8436 70 und 8436 80 erhalten folgende Fassung:

8434 80	andere (z. B. Schließrahmen, Schließzeuge, Justiertische)	19	+
8436 70	Zwirnmaschinen	16	+
8436 80	Fach-, Spul-, Haspel- und Wickelmaschinen	16	+

239. Die Warennummern 8438 54 und 8438 55 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Platinen, Nadeln und ähnliche Waren zur Maschenbildung:		
8438 56	Platinen	16	+
8438 57	Zungen- und Spitzennadeln für Strick- und Wirkmaschinen	16	+
8438 59	andere Waren zur Maschenbildung (z. B. Häkelnadeln für Häkelmaschinen)	16	+

240. Im Text der Warennummer 8438 93 wird hinter dem Wort „Zwirn-," eingefügt „Fach-,".

241. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8441 51 wird das Wort „Gestelle;" gestrichen.

242. Die Warennummer 8442 30 wird durch folgende Fassung ersetzt:

8442 20	Schuhherstellungsmaschinen (z. B. Maschinen für die Modell- und Schaftherstellung, Überhol- und Zwickmaschinen, Anklopfmaschinen)	16	+

8442 40	Schuhinstandsetzungsmaschinen (z. B. kombinierte Ausputzmaschinen, Klebepressen für Schuhmacher, Schuhweiter)	16	+

243. Die Warennummer 8442 93 wird durch folgende Fassung ersetzt:

8442 92	für Schuhherstellungsmaschinen	16	+
8442 94	für Schuhinstandsetzungsmaschinen	16	+

244. Die Warennummern 8447 25 und 8456 01 erhalten folgende Fassung:

8447 25	Bohrmaschinen und Stemmaschinen (z. B. Langlochbohrmaschinen, Meißelstemmaschinen, Kettenstemmaschinen, sogenannte Kettenfräsmaschinen)	16	+
8456 01	für die Bau- und Baustoffindustrie und für die Ziegel- und Keramik-Industrie	16	+

245. Die Warennummer 8456 41 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8456 40	für die Ziegel- und Keramik-Industrie (z. B. Tonmühlen)	16	+
8456 42	für die Bau- und Baustoffindustrie (z. B. Stein- und Splittbrecher, Zementmühlen)	16	+

246. Zwischen der ersten und zweiten Zwischenüberschrift von der Warennummer 8456 61 wird folgende Warennummer eingefügt:

8456 60	für die Ziegel- und Keramik-Industrie (z. B. Siebkneter, Vakuummischer)	16	+

247. Im Text der Warennummer 8456 62 werden die Worte „für die keramische Industrie," gestrichen.

248. Die Warennummer 8456 71 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8456 70	für die Ziegel- und Keramik-Industrie (z. B. Strangpressen)	16	+
8456 72	für die Bau- und Baustoffindustrie	16	+

249. Vor der Warennummer 8459 05 werden folgende Angaben eingefügt:

	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:		
	Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate:		
8459 01	für die Metallbe- und -verarbeitung	16	+
8459 02	andere	16	+
	andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbändeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.):		
8459 03	für die Metallbe- und -verarbeitung	16	+
8459 04	andere	16	+

250. Die Warennummern 8459 31 und 8459 35 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

8459 35	für die Textilindustrie (z. B. Kratzenbandaufziehmaschinen)	16	+

251. Die Warennummer 8459 42 wird gestrichen.

252. Die Warennummern 8459 85 und 8459 86 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8459 87	für Maschinen und Apparate der Warennr. 8459 01	15	+
8459 89	für Maschinen und Apparate der Warennr. 8459 03	16	+

253. Die Warennummer 8459 94 erhält folgende Fassung:

8459 94	für die Metallbe- und verarbeitung, ausgenommen solche der Warennrn. 8459 87 und 8459 89	16	+

254. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8461 05 erhält folgende Fassung:

andere, automatisch arbeitend (d. h. Armaturen, die direkt oder indirekt durch das Medium betätigt werden):

255. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

8461 11	Schieber*)	16	+
8461 19	andere Armaturen und ähnliche Apparate aus Eisen und Stahl*)	16	+
8461 30	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungsdrosselklappen, Entleerungshähne und -ventile)*)	16	+
8461 90	aus anderen Stoffen (z. B. Kunststoffventile)*	16	+
8463 10	Seil- und Riemenscheiben und Schwungräder	16	+

256. Hinter der Warennummer 8463 22 wird folgende Warennummer eingefügt:

8463 24	Reibräder	16	+

257. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

8464 02	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe)	16	+
8464 04	Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	16	+

8505 05	universell verwendbare Elektrowerkzeuge	18	+
8505 30	für die Bearbeitung von Metall (z. B. Blechscheren, Niethämmer)	18	+

258. Die Warennummer 8512 80 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Ersatz- und Einzelteile, ausgenommen Heizwiderstände:		
8512 81	für elektrische Bügeleisen	18	+
8512 83	für Elektrowärmegeräte für den Haushalt	18	+
8512 85	für elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder	18	+
8512 87	für Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	18	+
8512 89	für elektrische Geräte zur Raumbeheizung und zu ähnlichen Zwecken	18	+

259. Die Warennummern 8513 20 und 8513 30 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

8513 25	Geräte für die Trägerfrequenztechnik	18	+

260. Die Warennummern 8513 93 und 8513 95 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

8513 94	für Geräte für die Trägerfrequenztechnik	16	+

261. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8514 81 erhält folgende Fassung:

Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen:

262. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8519 18 werden die Worte „, ausgenommen Verteilertafeln für Hausinstallation (Warennr. 8519 49)" gestrichen.

263. Im Text der Warennummer 8519 49 werden die Worte „Zähler- und Verteilertafeln" ersetzt durch „Zählertafeln".

264. Die Warennummer 8519 76 einschließlich der vor- und nachstehenden Zwischenüberschrift wird durch folgende Angaben ersetzt:

8519 76	Heiß- und Kaltleiter; Teile davon	18	+
	Stellwiderstände; Teile davon:		

265. Dem Text der Warennummer 8521 30 wird angefügt:

, Photodioden

266. Im Text der Warennummer 8521 47 wird das Wort „, Photodioden" gestrichen.

267. Die Warennummer 8521 49 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8521 48	Transistoren	18	+
8521 50	andere (z. B. Hallgeneratoren)	18	+

268. Die Warennummern 8701 31 bis 8701 39 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8701 32	von 24 PS oder weniger	16	+
8701 35	von mehr als 24 bis 34 PS	16	+
8701 37	von mehr als 34 bis 50 PS	16	+
8701 38	von mehr als 50 PS	16	+

269. In der Anmerkung hinter der Warennummer 8701 90 wird die Angabe **„8701 31 bis 8701 90"** ersetzt durch **„8701 32 bis 8701 90".**

270. Die Warennummer 8703 50 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8703 51	Lkw-Krane (auf Lastkraftwagenfahrgestellen montierte Krane)	16	+
8703 55	Lkw-Bagger (auf Lastkraftwagenfahrgestellen montierte Bagger)	16	+

271. Im Text der Warennummern 8704 30 und 8705 20 wird jeweils hinter dem Wort „Personenbeförderung" eingefügt „(einschließlich Kombinationskraftwagen)".

272. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8712 10 erhält folgende Fassung:

für Krafträder:

273. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8712 31 erhält folgende Fassung:

andere:

274. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8714 11 erhält folgende Fassung:

Anhängefahrzeuge, ausgenommen luftbereifte Ackerwagen (Warennrn. 8714 42 bis 8714 46):

275. Die Warennummer 8714 40 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	luftbereifte Ackerwagen für Schlepperzug, ein- oder mehrachsig, auch mit Triebachse:		
8714 42	mit Roll- bzw. Kratzboden	16	+
8714 46	andere	16	+

276. Dem Text der Warennummer 8901 34 wird angefügt:

(z. B. seegängige Privatjachten)

277. Die Warennummern 8901 81 bis 8901 89 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

8901 81	Motorboote und -jachten, nicht seegängig	04	+

8901 83	Segelboote und -jachten, nicht seegängig	04	+
	Sportboote (z. B. Riemenboote, Kanus, Faltboote), mit einem Stückgewicht:		
8901 86	von 100 kg oder weniger	04	+
8901 87	von mehr als 100 kg	04	+

278. Die Warennummer 9001 10 erhält folgende Fassung:

9001 10	Augengläser, optisch bearbeitet, ausgenommen Kontaktschalen	18	+

279. Bei den Warennummern 9010 30 und 9010 40 wird in Spalte 2 das Zeichen *) gestrichen.

280. Hinter der Warennummer 9010 60 wird folgende Warennummer eingefügt:

9010 93	Teile und Zubehör für Waren der Warennrn. 9010 30 und 9010 40	18	+

281. Im Text der Warennummer 9016 65 wird das Wort „Prismenstücke," gestrichen.

282. Dem Text der Warennummern 9017 11 bis 9017 20 wird das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 226 folgende Fußnote eingefügt:

*) einschließlich Teile und Zubehör

283. Hinter der Warennummer 9017 49 wird folgende Warennummer eingefügt:

9017 50	Behälter zum Sterilhalten sterilisierter Waren	18	+

284. Die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik „9017 88" in Spalte 1 wird durch „9017 89" ersetzt.

285. Die Warennummern 9017 91 und 9017 99 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Warennummer ersetzt:

9017 99	Teile und Zubehör für Waren der Warennrn. 9017 31 bis 9017 89	18	+

286. Dem Text der Warennummern 9019 19, 9019 41, 9019 49 und 9019 60 bis 9019 90 wird das Zeichen *) angefügt.

287. Im Text der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9019 41 sowie im Text der Warennummern 9019 60 und 9019 79 werden die Worte „und Teile davon" gestrichen.

288. Die Warennummer 9028 17 erhält folgende Fassung:

9028 17	schreibende Schalttafelmeßinstrumente	18	+

289. Die erste Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9104 13 erhält folgende Fassung:

nichtelektrische Uhren, ausgenommen solche mit Kleinuhr-Werk (Nummer 9102 des Deutschen Zolltarifs):

290. Die Warennummer 9104 93 wird durch folgende Angaben ersetzt:

	Uhrenanlagen (Haupt- und Nebenuhren):		
9104 94	Hauptuhren (Zentraluhren)	18	+
9104 95	andere	18	+

291. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9111 65 erhält folgende Fassung:

Rohwerke für Kleinuhr-Werke:

292. Die Warennummern 9202 10 bis 9202 89 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Streichinstrumente:		
9202 21	Geigen	19	+
9202 29	andere (z. B. Bratschen, Celli, Kontrabässe)	19	+
	andere Saiteninstrumente:		
9202 71	Gitarren, Lauten, Mandolinen	19	+
9202 79	andere (z. B. Banjos, Balaleikas, Zithern, Ukuleles, Zimbeln)	19	+

293. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9212 31 wird hinter dem Wort „Matrizen" eingefügt:

(z. B. Tonbandmatrizen)

294. Im Text der Warennummer 9212 39 wird der Klammerhinweis gestrichen.

295. Die Warennummern 9505 11 bis 9505 19 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Korallen, bearbeitet; Waren aus Korallen:		
9505 15	Schmuckwaren aus Korallen, ausgenommen Schmuckwaren in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck	19	+
	andere:		
9505 17	in Verbindung mit anderen Stoffen	11	+
9505 18	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	11	+

296. Die Warennummer 9707 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

9707 40	Angelruten	19	+
9707 99	andere	19	+

297. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9803 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

9803 01	Faserschreiber (Füllschreibgeräte mit Spitze aus Filz, Kunststoffasern oder dergleichen)	19	+	
	Füllfederhalter:			

298. Im Text der Warennummer 9803 30 wird das Wort „Tintenschreiber" ersetzt durch „Röhrchenschreiber".

299. In der Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9810 32 wird hinter „Tisch-feuerzeuge" eingefügt „und andere Feuerzeuge,".

300. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 9810 42 erhält folgende Fassung:

andere Tisch feuerzeuge und andere Feuerzeuge:

301. Die Warennummern 9810 70 und 9810 80 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

9810 81	Gasanzünder	19	+	U
9810 89	andere Anzünder (z. B. für Fahrzeuge)	19	+	U

V A 7 — 48 04 71/23

Vermerk

Betr.: **Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Die Änderungsverordnung paßt die Einfuhrliste, insbesondere den Abschnitt XI (Spinnstoffe und Waren daraus), der harmonisierten Außenhandelsnomenklatur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an, wie sie in der Ausgabe 1966 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik berücksichtigt ist.

Bei mehreren Warennummern (06 02 20, 28 21 00, 28 47 29, 46 02 31, 46 02 95, 54 05 21, 54 05 51, 57 09 10, 59 12 17, 59 12 19, 61 05 06, 62 04 10, 62 04 51 und 62 04 55) wird eine Ursprungszeugnispflicht vorgeschrieben, um die Umgehung von Einfuhrbeschränkungen zu verhindern.

Die Einfuhr von Fischernetzen aus synthetischen Spinnstoffen (Warennummer 59 05 10) aus Ländern der Länderliste B ist künftig ohne Genehmigung zulässig.